



Information des Budgetdienstes

Lesehilfe zu den Budgetunterlagen

Bundesfinanzrahmengesetz 2020 – 2023 und Bundesfinanzgesetz 2020



Inhaltsverzeichnis

1	Lesehilfe zu den Budgetunterlagen.....	4
2	Wie sind die Budgetdokumente und die Budgetberatungen in den nationalen Budgetprozess eingeordnet?	5
3	Wie ist die österreichische Haushaltsplanung in die haushaltspolitische Koordinierung der EU eingegliedert?	7
4	Wie sieht der Ablauf der Budgetberatungen und der Zeitplan für den Budgetbeschluss aus?	9
5	Welche Unterlagen werden dem Nationalrat vorgelegt?	12
6	Welche Bedeutung haben die Budgetbegleitgesetze?	15
7	Welche Gliederungselemente sieht die Budgetstruktur vor?	16
8	Was zeigen der Ergebnishaushalt, der Finanzierungshaushalt und der Vermögenshaushalt?	19
9	Welche Salden- bzw. Defizitkonzepte gibt es für die öffentlichen Haushalte und wie unterscheiden sich diese?	22
10	Welche Fiskalregeln müssen bei der Budgeterstellung beachtet werden?	25
11	Was wird mit dem Bundesfinanzrahmengesetz beschlossen?	27
12	Was wird mit dem Bundesfinanzgesetz beschlossen?	30
13	Was wird im Rahmen der Wirkungsorientierung beschlossen?	37
14	Welche Informationen beinhaltet das Teilheft?	41
15	Welche Details finde ich im Verzeichnis veranschlagter Konten (Details zu einzelnen Budgetpositionen)?	45
16	Welche Unterlagen werden vom Budgetdienst vorbereitet?	46
17	Welche für die Budgetdebatte relevanten Unterlagen wurden dem Nationalrat zuletzt vorgelegt?	47
18	Wie kann ich die Informationsflut effizient bewältigen?	49
19	Anhand welcher wesentlichen Fragestellungen kann ich das Budget effektiv analysieren?	53
20	Wichtige Begriffe und häufig gestellte Fragen zum Budget	55



Abkürzungsverzeichnis

BFG	Bundesfinanzgesetz(e)
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz(e)
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMG	Bundesministeriengesetz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BRA	Bundesrechnungsabschluss
BVA	Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
DB	Detailbudget(s)
EK	Europäische Kommission
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
EU	Europäische Union
F&E	Forschung und Entwicklung
GB	Globalbudget(s)
HHRR	Haushaltsrechtsreform
iHv	in Höhe von
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
MTO	Medium-Term Objective (mittelfristiges Haushaltsziel)
MVAG	Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen
PCP	Personalcontrollingpunkt(e)
rd.	rund
RH	Rechnungshof
SDGs	Sustainable Development Goals (UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung)
UG	Untergliederung(en)
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)



1 Lesehilfe zu den Budgetunterlagen

Die vorliegende Lesehilfe zu den Budgetunterlagen soll zur raschen Orientierung und zum besseren Verständnis der umfangreichen Unterlagen für die Budgetberatungen über den Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) 2020 – 2023 sowie über den Entwurf zum Bundesfinanzgesetz (BFG) 2020 dienen.

Der Prozess zur Genehmigung dieser Gesetze startet mit der Budgetrede am 18. März 2020. Nach den Ausschussberatungen von 30. März bis 3. April 2020 (Expertenhearing am 27. März 2020) sollen das BFRG 2020 – 2023 und das BFG 2020 in den Plenarsitzungen von 21. bis 23. April 2020 beraten und beschlossen werden.

Für die bevorstehenden Budgetberatungen werden folgende Unterlagen erwartet:

- Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz 2020 – 2023
- Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2020 samt Bundesvoranschlag und Personalplan sowie ergänzende Beilagen
- Entwürfe zu den Budgetbegleitgesetzen
- Österreichisches Stabilitätsprogramm 2019 bis 2024 (Vorlage der mittelfristigen Planung an die Europäische Kommission bis spätestens Ende April 2020)
- Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2020 Update (gemeinsam mit dem Österreichischen Stabilitätsprogramm vorzulegen)

Die Lesehilfe stellt die Budgetdokumente und die Budgetberatungen zunächst in den Rahmen des jährlichen nationalen Budgetkreislaufs und zeigt die Einbettung in den Prozess der europäischen Koordination der Wirtschafts- und Fiskalpolitik und der Haushaltsüberwachung auf, der durch mehrere Fiskalregeln die Rahmenbedingungen für die Veranschlagung festlegt. Dazu werden die wesentlichen Bestandteile der Budgetunterlagen zum Entwurf des BFRG (mittelfristige Planung) und zum Entwurf des BFG (Jahresplanung) sowie die darin enthaltenen Informationen erläutert.

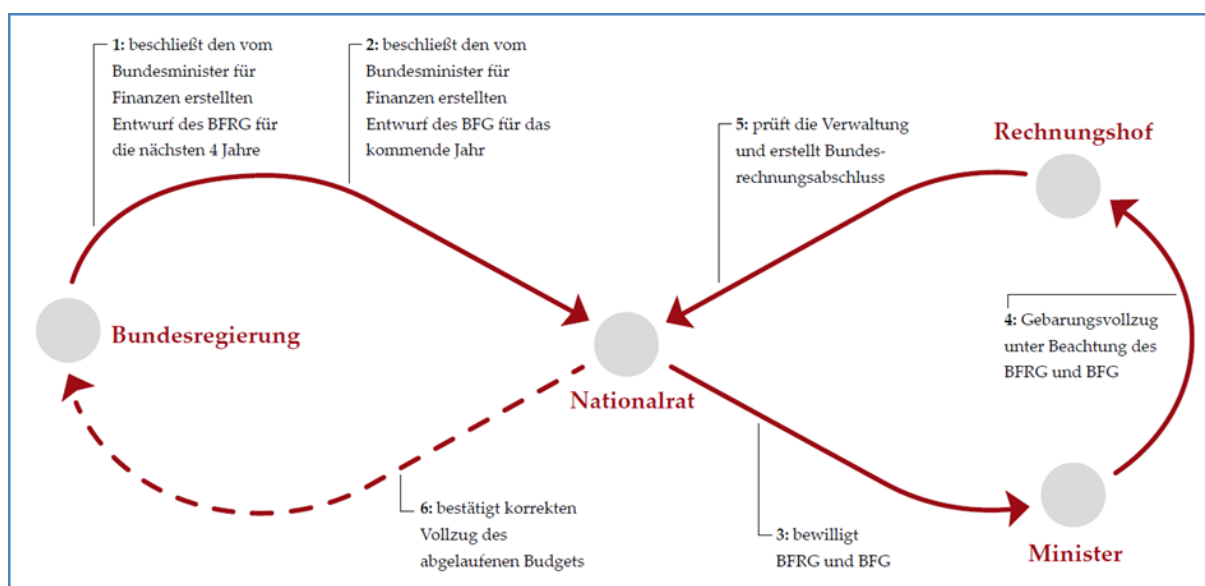
Abschließend erfolgen Hinweise zur gezielten Vorbereitung auf die parlamentarischen Beratungen und es werden wichtige Begriffe sowie häufig gestellte Fragen zum Budget erklärt. Dadurch soll die rasche und gezielte Suche nach Informationen erleichtert werden.



2 Wie sind die Budgetdokumente und die Budgetberatungen in den nationalen Budgetprozess eingeordnet?

Die Budgeterstellung mit der Beschlussfassung über das Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) und das Bundesfinanzgesetz (BFG) steht am Beginn des jährlichen Budgetprozesses, der nach dem Budgetvollzug mit der Erstellung und Beschlussfassung des Bundesrechnungsabschlusses (BRA) endet.

Nachfolgende Grafik zeigt den Ablauf des Budgetprozesses:



Quelle: BMF Homepage

Seit der Umsetzung der ersten Etappe der Haushaltsrechtsreform im Jahr 2009 war grundsätzlich ein zweigeteilter Budgetprozess vorgesehen. Im Frühjahr sollte die mittelfristige Haushaltsplanung mit einer strategischen Diskussion der Ausrichtung und Prioritäten der Haushaltsführung und in der zweiten Jahreshälfte die detaillierte Budgetplanung für das nächste Finanzjahr mit einer Diskussion der Einzelpläne der Ressorts erfolgen. Im März 2017 hat die Regierung jedoch vorgeschlagen, das BFRG künftig gemeinsam mit dem BFG im Herbst vorzulegen, um eine doppelte Budgetdebatte zu vermeiden. Der Nationalrat hat zunächst einer entsprechenden temporären Regelung für die Jahre 2017 und 2018 zugestimmt, diese wurde dann 2018 endgültig dauerhaft im Bundeshaushaltsgesetz (BHG) verankert.

Diese Regelung steht jedoch in einem gewissen Spannungsverhältnis zu den Vorgaben des Europäischen Semesters, dem Instrument zur europäischen Koordination der Wirtschafts- und Fiskalpolitik, das durch die Stabilitäts- und Konvergenzprogramme eine mittelfristige Haushaltsplanung und eine Abstimmung der wirtschaftspolitischen Schwerpunkte im Frühjahr



vorsieht. Auch die OECD und der IMF erachteten im Rahmen der externen Evaluierung der Haushaltsrechtsreform (HHRR) eine Stärkung der Rolle des Parlaments im Haushaltsprozess durch eine Debatte der strategischen Ausrichtung der Haushaltsführung im Frühjahr als sinnvoll.

Mit dem BFRG 2018 – 2021 und BFRG 2019 – 2022 wurden Auszahlungsobergrenzen für die Finanzjahre 2018 bis 2022 auf Ebene der Rubriken (=hochaggregierte, ressortübergreifende Politikfelder) zuletzt im Rahmen der Erstellung des Doppelbudgets 2018/2019 im April 2018 festgelegt. Für die Budgetberatungen im März/April 2020 wird der Entwurf zum BFRG für die Jahre 2020 – 2023 vorgelegt, durch den diese Auszahlungsobergrenzen geändert und an die neue Ressort- und Budgetstruktur angepasst werden.

Längstens zehn Wochen vor Beginn des Finanzjahres erfolgt im Normalfall die detaillierte Budgetplanung des nächsten Finanzjahres innerhalb der Obergrenzen des BFRG. Aufgrund der Nationalratswahl vom 29. September 2019 hat die Bundesregierung dem Nationalrat für das Jahr 2020 kein BFG vorgelegt. Im Jänner 2020 wurde ein gesetzliches Budgetprovisorium beschlossen,¹ das im März 2020 nochmals abgeändert wurde, um die sich aus der Bundesministeriumsgesetz-Novelle (BMG-Novelle) 2020 ergebenden Änderungen in den Zuständigkeiten der Bundesministerien in der Haushaltsgliederung abzubilden.² Mit dem gesetzlichen Budgetprovisorium 2020 wurden im Hinblick auf die Kompetenzverschiebungen Auszahlungen iHv 516 Mio. EUR und Einzahlungen iHv 923 Mio. EUR budgetneutral (d.h. ohne Veränderung des Gesamtsaldos) umgeschichtet. Die Anpassungen betreffen insbesondere Änderungen in der Budgetstruktur, Umschichtungen von Detailbudgets (DB), Bezeichnungsänderungen und Anpassungen im Personalplan. Diese bilden damit voraussichtlich die Grundlage für die Struktur des künftigen Budgets für das Jahr 2020.

Der Entwurf zum BFG 2020 wird dem Nationalrat am 18. März 2020 (Budgetrede) vorgelegt, 30. März bis 3. April 2020 im Ausschuss und von 21. bis 23. April 2020 im Plenum beraten und abschließend beschlossen werden. Dem Bundesrat kommt beim Budgetbeschluss keine Mitwirkung zu, er beschließt jedoch über die Budgetbegleitgesetze.

¹ Siehe dazu die [Information des Budgetdienstes zum Gesetzlichen Budgetprovisorium 2020](#)

² Siehe dazu die [Information des Budgetdienstes zur Änderung des gesetzlichen Budgetprovisoriums 2020](#)



3 Wie ist die österreichische Haushaltsplanung in die haushaltspolitische Koordinierung der EU eingliedert?

Der nationale Budgetfahrplan und die Rahmenvorgaben für die fiskalpolitischen Zielsetzungen werden zunehmend von unionsrechtlichen Bestimmungen beeinflusst. Im Rahmen des sogenannten **Europäischen Semesters**³ werden die Fiskalpolitik, wachstumsfördernde Strukturreformen und die Maßnahmen zur Vermeidung übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte der EU-Mitgliedstaaten aufeinander abgestimmt und von der Europäischen Kommission (EK) überwacht. Als Reaktion auf die Finanz- und Schuldenkrise wurden die Regelungen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes verschärft und ein Zyklus zur besseren Ex-ante-Koordinierung der Wirtschafts- und Haushaltspolitiken der EU-Mitgliedstaaten geschaffen. Für Mitglieder des Euroraums ist seit 2014 ein einheitlicher Zeitrahmen für die Veröffentlichung und Übermittlung der nationalen Haushaltspläne sowie deren Evaluierung durch die EK vorgesehen.

Die im Dezember 2019 angetretene neue Europäische Kommission (EK) rückt den europäischen Grünen Deal als neue Wachstumsstrategie der EK in den Mittelpunkt des Europäischen Semesters. Außerdem werden die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) in das Europäische Semester integriert. Sie nehmen damit weitestgehend die bisherige Rolle der Europa 2020-Ziele ein.

Frühjahr

Bis spätestens 30. April ist der EK das Stabilitätsprogramm vorzulegen,⁴ das die mittelfristige Haushaltsplanung gemäß dem Stabilitäts- und Wachstumspakt darstellt. Es beinhaltet auf gesamtstaatlicher Ebene (für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger) die nach dem Buchführungssystem des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) ermittelten und für die Einhaltung der Fiskalregeln wesentlichen Planwerte (z.B. Maastricht-Defizit, strukturelles Defizit,⁵ Schuldenstand) sowie die zugrundeliegenden makroökonomischen Annahmen. Ebenfalls bis 30. April zu übermitteln ist das Nationale Reformprogramm, das unter anderem auf die vom Rat der EU beschlossenen

³ Zum gesamten Zyklus des Europäischen Semesters siehe die [Information des Budgetdienstes zum Europäischen Semester 2020](#) vom 5. Februar 2020.

⁴ Entsprechend der bisherigen Praxis dürfte das Stabilitätsprogramm im Jahr 2020 bereits im März gemeinsam mit dem Budgetentwurf vorgelegt werden und gleichzeitig als Aktualisierung der Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2020 vom Oktober 2019 dienen.

⁵ Eine Erklärung der unterschiedlichen Salden- und Defizitkonzepte enthält Pkt. 9.



länderspezifischen Empfehlungen des Vorjahres für Österreich Bezug nimmt und vom BKA koordiniert und vorgelegt wird.⁶ Auf Vorschlag der EK gibt der Rat der EU zu diesen Programmen länderspezifische Empfehlungen ab, die auch eine Beurteilung der Einhaltung der Fiskalregeln im Vorjahr, Hinweise auf Risiken für Regelverfehlungen im laufenden Jahr sowie die Einschätzung der Anpassungserfordernisse im Folgejahr enthalten.⁷

Die österreichische Bundesregierung hat die Fortschreibung des [Österreichischen Stabilitätsprogramms für die Jahre 2018 bis 2023](#) und das [Nationale Reformprogramm 2019](#) im April 2019 im Ministerrat beschlossen und anschließend der EU und dem Nationalrat übermittelt. Die dazugehörigen [länderspezifischen Empfehlungen](#) liegen seit Mai 2019 als Entwurf der EK vor und wurden im Juli 2019 vom Rat der EU beschlossen. Im Rahmen der Budgetberatungen ist die Vorlage des Stabilitätsprogramms 2019 bis 2024 zu erwarten. Die Vorlage des Nationalen Reformprogramms 2020 an die EK, das im Wesentlichen die Maßnahmen Österreichs zur Umsetzung der jeweiligen länderspezifischen Empfehlungen beinhaltet, hat bis spätestens 30. April 2020 zu erfolgen.

Herbst

Jeder Euro-Mitgliedstaat muss der EK bis zum 15. Oktober eine Übersicht über die Haushaltsplanung für das Folgejahr vorlegen, die u.a. den angestrebten Haushaltssaldo für den Sektor Staat, Ausgaben- und Einnahmenziele sowie relevante Informationen zu den einzelnen Ausgabenbereichen enthalten und mit den länderspezifischen Empfehlungen im Einklang stehen soll. Das BMF legte am 15. Oktober 2019 die [Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2020](#) vor. Aufgrund der Nationalratswahlen wurde für das Jahr 2020 kein Budgetentwurf vorgelegt. Das BMF erstellte die Übersicht über die Haushaltsplanung daher unter der Annahme einer unveränderten Politik und wird mit dem Budgetentwurf 2020 eine Aktualisierung vorlegen.

Die EK prüft die Haushaltspläne der Euroländer und gibt bis 30. November ihre diesbezügliche Stellungnahme ab, die bei der Beschlussfassung des Budgets berücksichtigt werden sollte. Die [Stellungnahme der EK zur Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2020](#) wurde am 20. November 2019 veröffentlicht.

⁶ Siehe dazu [Europäisches Semester und Nationales Reformprogramm auf der Homepage des Bundeskanzleramts](#)

⁷ Die Veröffentlichung des Vorschlags der EK zu den länderspezifischen Empfehlungen ist im Mai 2020 geplant. Eine wichtige Grundlage für diese Empfehlungen bildet der Länderbericht der EK für Österreich, der am 26. Februar 2020 veröffentlicht wurde.

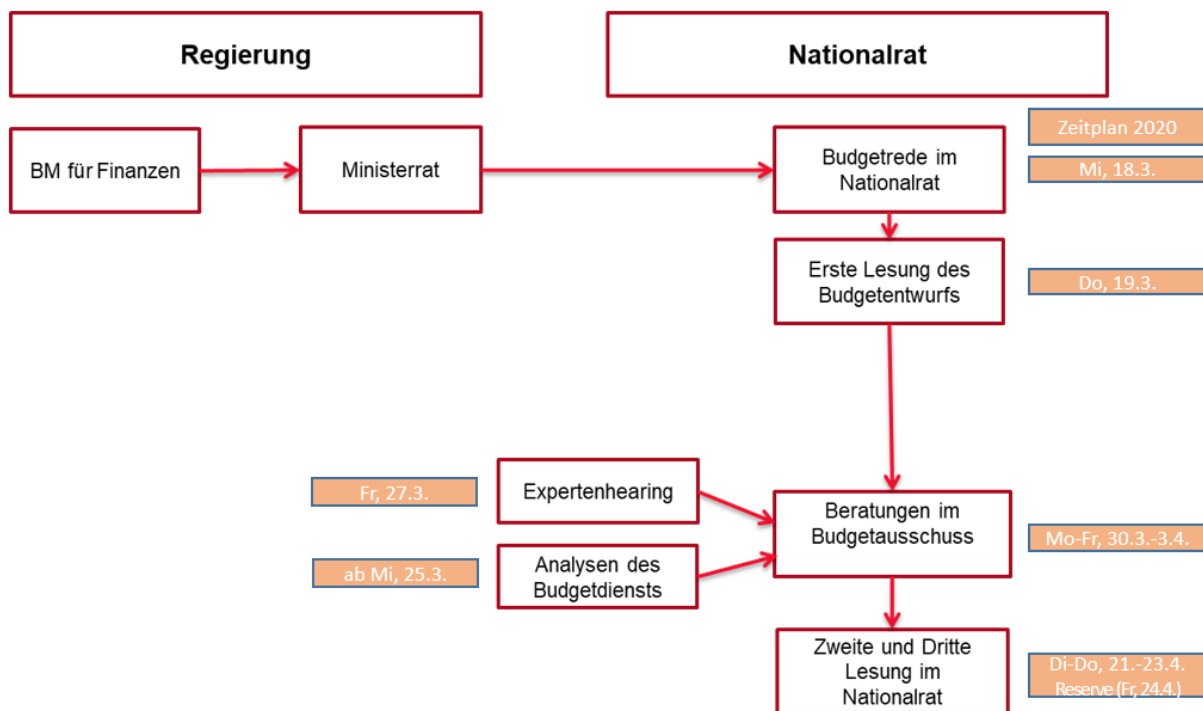


4 Wie sieht der Ablauf der Budgetberatungen und der Zeitplan für den Budgetbeschluss aus?

4.1 Ablauf Budgetberatungen

Nach dem Beschluss der Regierungsvorlage zum Voranschlag und den Budgetbegleitgesetzen im Ministerrat startet der Prozess zur Beschlussfassung des Budgets im Nationalrat mit der Budgetrede am 18. März 2020. Die parlamentarischen Beratungen beginnen mit der 1. Lesung am 19. März 2020. Nach der Zuweisung zum Budgetausschuss folgt das den Beratungen im Ausschuss vorgelagerte Expertenhearing am 27. März 2020. Die Debatten über die einzelnen UG sind im Budgetausschuss von 30. März bis 3. April 2020 vorgesehen. Die abschließenden Plenarsitzungen mit 2. und 3. Lesung sollen von 21. bis 23. April 2020 stattfinden.

Nachfolgende Grafik zeigt den Ablauf der Budgetberatungen und der Beschlussfassung des Bundesfinanzgesetzes:



Quelle: Eigene Darstellung



4.2 Derzeit vorgesehener Budgetfahrplan

Mittwoch, 18. März 2020 (Plenum)

Budgetrede

Donnerstag, 19. März 2020 (Plenum)

1. Lesung

Freitag, 27. März 2020 (Ausschuss)

10:00 bis 14:00 Uhr

Expertenhearing

14:00 bis 16:00 Uhr

Budgetbegleitgesetze

16:00 bis 18:00 Uhr

Budgetausschuss (Sonstige Vorlagen)

Montag, 30. März 2020 (Ausschuss)

09:45 bis 10:30 Uhr UG 01, 03, 04

Präsidentschaftskanzlei,
Verfassungsgerichtshof (VfGH),
Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

10:30 bis 11:15 Uhr UG 05

Volksanwaltschaft

11:15 bis 12:00 Uhr UG 06

Rechnungshof

12:00 bis 13:00 Uhr

Pause

13:00 bis 14:30 Uhr UG 10

BKA samt Dienststellen

14:30 bis 15:00 Uhr UG 10

Integration

15:00 bis 16:00 Uhr UG 17

Öffentlicher Dienst

16:00 bis 17:00 Uhr UG 17

Sport

17:00 bis 18:30 Uhr UG 32

Kunst und Kultur

Dienstag, 31. März 2020 (Ausschuss)

09:00 bis 11:00 Uhr UG 13

Justiz

11:00 bis 13:00 Uhr UG 14

Militärische Angelegenheiten

13:00 bis 14:00 Uhr

Pause

14:00 bis 16:00 Uhr UG 11, 18

Inneres, Fremdenwesen

16:00 bis 18:30 Uhr UG 20, 25

Arbeit, Familie und Jugend

Mittwoch, 1. April 2020 (Ausschuss)

12:30 bis 13:30 Uhr UG 10

Frauen und Gleichstellung

13:30 bis 15:30 Uhr UG 21, 22

Soziales, Pensionsversicherung

15:30 bis 17:30 Uhr UG 24

Gesundheit

17:30 bis 18:30 Uhr UG 21

Konsumentenschutz



Donnerstag, 2. April 2020 (Ausschuss)

09:00 bis 11:00 Uhr	UG 41	Mobilität
11:00 bis 12:00 Uhr	UG 34	Innovation und Technologie (Forschung)
12:00 bis 13:30 Uhr	UG 43	Klima, Umwelt und Energie
13:30 bis 14:30 Uhr		<i>Pause</i>
14:30 bis 16:00 Uhr	UG 30	Bildung
16:00 bis 17:30 Uhr	UG 31	Wissenschaft und Forschung
17:30 bis 18:15 Uhr	UG 02	Bundesgesetzgebung

Freitag, 3. April 2020 (Ausschuss)

09:00 bis 10:30 Uhr	UG 42	Landwirtschaft, Regionen u. Tourismus
10:30 bis 12:30 Uhr	UG 40, 33	Wirtschaft, Wirtschaft (Forschung)
12:30 bis 13:30 Uhr		<i>Pause</i>
13:30 bis 15:30 Uhr	UG 12	Äußeres
15:30 bis 17:30 Uhr	UG 15, 16, 23, 44, 45, 46, 51, 58	Finanzen
17:30 bis 18:00 Uhr		anschließend Beratungen und Schlussabstimmung

Dienstag, 21. April 2020 (Plenum)

BFG, BFRG, Budgetbegleitgesetze
inkl. Generaldebatte
Beratungen zu den Untergliederungen

Mittwoch, 22. April 2020 (Plenum)

Beratungen zu den Untergliederungen

Donnerstag, 23. April 2020 (Plenum)

Beratungen zu den Untergliederungen
Schlussabstimmungen



5 Welche Unterlagen werden dem Nationalrat vorgelegt?

Grundlage für die anstehenden Budgetberatungen bilden folgende Unterlagen:

1. Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz 2020 – 2023

Die Unterlagen zur mittelfristigen Finanzplanung beinhalten das BFRG 2020 – 2023 sowie den Strategiebericht, welcher dieses Bundesgesetz und dessen Zielsetzungen erläutert. Der notwendige Inhalt des Strategieberichts ist im BHG definiert und umfasst demnach folgende Darstellungen:

- Überblick über die wirtschaftliche Lage und deren voraussichtliche Entwicklung, budget- und wirtschaftspolitische Zielsetzungen und die daraus folgende budgetpolitische Strategie sowie die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung wichtiger budgetpolitischer Kennzahlen
- Darstellung und Erläuterung der einzelnen Untergliederungen hinsichtlich Herausforderungen, Obergrenzen, Auszahlungsschwerpunkten, Wirkungszielen (inkl. Gleichstellungszielen) und erforderlichen Korrekturmaßnahmen zur Einhaltung der Obergrenzen und Reformen
- Umfang, Zusammensetzung und Erläuterung der Entwicklung der voraussichtlichen Einzahlungen
- Annahmen, die den variablen Auszahlungsgrenzen zugrunde liegen
- Gesamtstaatliche Entwicklung
- Grundzüge des Personalplans

2. Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2020

Der BFG-Entwurf und die damit vorzulegenden Unterlagen umfassen folgende Bestandteile:

- Der Text des BFG enthält mehrere Artikel, die Bedeckungsregeln und haushaltsrechtliche Ermächtigungen für den Bundesminister für Finanzen sowie weitere wesentliche Grundlagen der Haushaltsführung vorsehen. Die weiteren Detailinformationen zum Budget sind in den Anlagen enthalten.
- Anlage I: Bundesvoranschlag
- Anlage II: Bundespersonal, das für Dritte leistet – Bruttodarstellung



- Anlage III: Finanzierungen, Währungstauschverträge – Bruttodarstellung
- Anlage IV: Personalplan

Im Bundesvoranschlag (Anlage I) werden Aufwendungen/Erträge (Ergebnisvoranschlag) und Auszahlungen/Einzahlungen (Finanzierungsvoranschlag) budgetiert. Darüber hinaus sind Wirkungsinformationen (Wirkungsziele, Maßnahmen und Indikatoren) integraler Bestandteil des BVA und daher vom Budgetbeschluss des Nationalrates mitumfasst. Das BFG und die angeführten Anlagen I bis IV bilden den normativen Teil der Budgetunterlagen und haben daher eine gesetzliche Bindungswirkung.

Zusätzlich gibt es weitere Budgetdokumente, die die Budgetplanung inhaltlich erläutern, jedoch nicht Bestandteil des Budgetbeschlusses des Nationalrates sind:

- **Budgetbericht:** Er gibt einen Überblick über budgetpolitische Zielsetzungen und die budgetpolitischen Schwerpunkte der Bundesregierung. Er erläutert die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Entwicklung des Bundeshaushalts, die Beziehungen zu anderen öffentlichen Haushalten und die gesamtstaatliche Budgetentwicklung sowie außerbudgetäre Infrastrukturinvestitionen und enthält dazu diverse Tabellen und Übersichten.
- **Teilhefte:** Für jede einzelne UG wird ein Teilheft mit dem Bundesvoranschlag, Wirkungsinformationen bis zur Detailbudget-Ebene (DB 1. Ebene), Budgetstruktur und einer Erläuterung zum Budget der jeweiligen UG vorgelegt. Ergänzend dazu gibt es als eigenes Dokument die Arbeitsbeihilfe zum Personalplan.
- **Verzeichnis der veranschlagten Konten (VVK):** Für jede einzelne UG beinhaltet das VVK ein detailliertes Verzeichnis sämtlicher Voranschlagswerte auf Kontenebene für sämtliche DB (bis inkl. 2. Ebene). Das Verzeichnis ist nicht Teil der gedruckten Budgetdokumente und nur auf der Website des BMF als Detaildokument zur jeweiligen Untergliederung elektronisch verfügbar, es ermöglicht eine tiefere Detailbetrachtung des Budgets.
- **Beilagen:** Die Beilagen beinhalten ergänzende Erläuterungen zu Teilbereichen des Budgets und erleichtern die Analyse. Zuletzt wurden Beilagen z.B. zu folgenden Teilbereichen vorgelegt:
 - Eckwerte gemäß Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung
 - Öffentliche Schulden



- EU-Beilage
 - Forschung und Entwicklung
 - Umwelt- und Klimaschutz
 - Personal des Bundes
 - Entwicklungszusammenarbeit
 - Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften
- Bericht über die **Ausgliederungen und Beteiligungen** des Bundes: Enthält Übersichten über die Gesellschaften, an denen der Bund direkt und mehrheitlich beteiligt ist.

3. Entwurf zu den Budgetbegleitgesetzen

Die Budgetbegleitgesetze ergänzen das BFG durch die entsprechenden materiell-rechtlichen Regelungen. Diese sind notwendig, damit bestimmte im BFG vorgesehene finanzgesetzliche Ansätze beim Vollzug der Gesetzesmaterien auch eingehalten werden können.⁸

4. Österreichisches Stabilitätsprogramm 2019 bis 2024

Die österreichische Bundesregierung beschließt in der Regel im Frühjahr die Fortschreibung des österreichischen Stabilitätsprogramms im Ministerrat, welches anschließend der EU und dem Nationalrat übermittelt wird. Im Rahmen der Budgetberatungen 2020 ist daher auch die Vorlage des Stabilitätsprogramms 2019 bis 2024 zu erwarten, das bis spätestens Ende April 2020 der EK vorgelegt werden muss.

5. Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2020 Update

Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung des Folgejahres müssen der EK und der Euro-Gruppe im Oktober übermittelt werden. Das BMF legte am 15. Oktober 2019 die Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2020 unter der Annahme einer unveränderten Politik vor. Eine aktualisierte Übersicht auf Grundlage der Budgetvorlagen soll von der neuen Regierung gemeinsam mit dem Österreichischen Stabilitätsprogramm vorgelegt werden.

⁸ Für Details siehe nachfolgenden Punkt „Welche Bedeutung haben die Budgetbegleitgesetze?“.



6 Welche Bedeutung haben die Budgetbegleitgesetze?

Mittelverwendungen dürfen nur insofern und insoweit geleistet werden, als sie sowohl im BFG (dem Grunde und der Höhe nach) vorgesehen sind, als auch eine entsprechende materiell-rechtliche Grundlage besteht. Wenn daher für den vorliegenden Entwurf des BFG gleichzeitig auch materiell-rechtliche Änderungen hinsichtlich der Mittelverwendungen (z.B. Änderungen von Steuergesetzen) erforderlich sind, werden die entsprechenden Gesetzesentwürfe dem Nationalrat zumeist zugleich mit den Budgetunterlagen als sogenannte Budgetbegleitgesetze vorgelegt. Zu beachten ist, dass beim Bundesfinanzgesetz keine Mitwirkung des Bundesrats erfolgt, die Budgetbegleitgesetze hingegen vom Bundesrat zu beschließen sind.

Den Budgetbegleitgesetzen kommt eine wesentliche Bedeutung zu, um im Budgetentwurf vorgesehene Änderungen in den Mittelverwendungen nachvollziehen zu können. Oftmals betreffen nicht alle Gesetzesvorschläge unmittelbar die Zuständigkeit des Budgetausschusses (z.B. wurden im Rahmen der Budgetbegleitgesetze 2018/2019 auch Verschärfungen der Altersteilzeitregelungen beschlossen), werden allerdings trotzdem dort gemeinsam mit dem Budget beraten. Aufgrund des Ummeldeverfahrens können diese jedoch im Ausschuss auch mit den für den Fachbereich zuständigen Abgeordneten diskutiert werden.

Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) dieser Gesetze muss neben den mit dem Gesetz zu verfolgenden Zielen und Maßnahmen auch die finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte darstellen. Durch die Vorlage im Rahmen der Budgetverhandlungen ist der Zeitraum zur Durchsicht der Angaben zu den erforderlichen Wirkungsdimensionen in der WFA sehr kurz und eine intensive Diskussion kaum möglich. Aufgrund der Vorlage im Rahmen der Budgetverhandlungen wurden diese Gesetzesentwürfe in der Vergangenheit zumeist auch keinem (ausreichenden) Begutachtungsverfahren unterzogen.

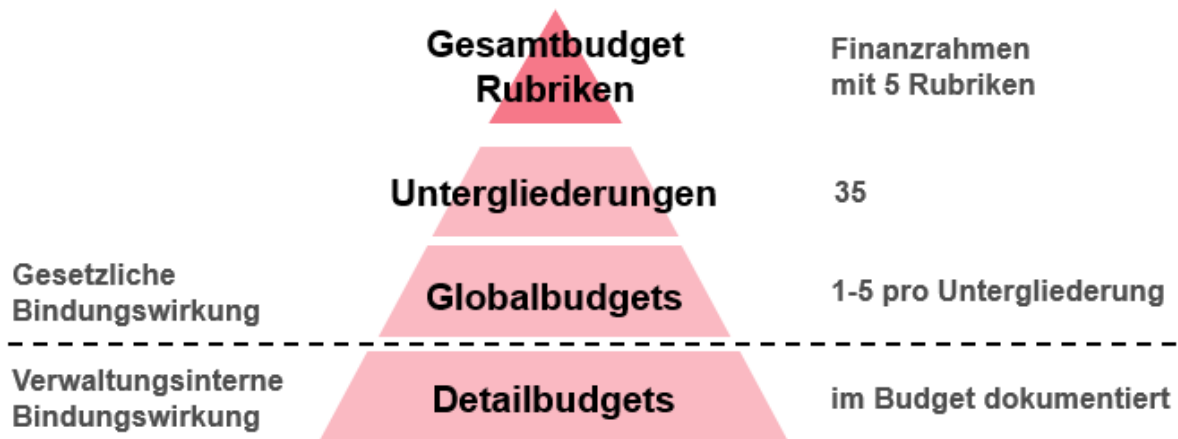
Beispiele für Budgetbegleitgesetze im Rahmen des Budgetbeschlusses 2018/2019:

- Indexierung Familienbeihilfe für Kinder im EU-Ausland
- Redimensionierung des Beschäftigungsbonus, Sistierung Beschäftigungsaktion 20.000
- Endgültige Verlegung der Vorlage des Finanzrahmens in den Herbst und stärkere Flexibilisierung der Rücklagengebarung (Ermöglichung von direkten Rücklagenübertragungen zwischen unterschiedlichen Untergliederungen einer Rubrik)



7 Welche Gliederungselemente sieht die Budgetstruktur vor?

Der Bundeshaushalt wird in Rubriken, Untergliederungen (UG), Globalbudgets (GB) und Detailbudgets (DB) gegliedert:



Quelle: BMF, eigene Darstellung

Der Gesamthaushalt wird in fünf Rubriken unterteilt. Sie gliedern den Haushalt des Bundes nach fünf ressortübergreifenden Politikfeldern:

Rubrik	Bezeichnung	Umfasste Untergliederungen
0,1	Recht und Sicherheit	01 bis 06, 10 bis 18
2	Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	20 bis 25
3	Bildung, Forschung, Kunst und Kultur	30 bis 34
4	Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt	40 bis 46
5	Kassa und Zinsen	51 und 58

Quelle: Eigene Darstellung

Der Bundesvoranschlag (BVA) ist weiters in sachlich zusammengehörende UG unterteilt, für die jeweils nur ein haushaltsleitendes Organ (Oberstes Organ oder Ressort) zuständig ist. Ein Ressort kann jedoch mehrere UG bewirtschaften. Aus der Nummerierung der UG ist auch die Zugehörigkeit zu einer der 5 Rubriken ablesbar (führende Zahl der UG-Bezeichnung).



Die nachfolgende Tabelle umfasst sämtliche UG mit ihrer jeweiligen Zuordnung zu den Obersten Organen oder Ressorts:

UG	Name	Oberstes Organ/Ressort
01	Präsidentschaftskanzlei	Präsidentschaftskanzlei
02	Bundesgesetzgebung	Parlamentsdirektion
03	Verfassungsgerichtshof	Verfassungsgerichtshof
04	Verwaltungsgerichtshof	Verwaltungsgerichtshof
05	Volksanwaltschaft	Volksanwaltschaft
06	Rechnungshof	Rechnungshof
10	Bundeskanzleramt	BKA
11	Inneres	BMI
12	Äußeres	BMEIA
13	Justiz	BMJ
14	Militärische Angelegenheiten	BMLV
15	Finanzverwaltung	BMF
16	Öffentliche Abgaben	BMF
17	Öffentlicher Dienst und Sport	BMKÖS
18	Fremdenwesen	BMI
20	Arbeit	BMAFJ
21	Soziales und Konsumentenschutz	BMSGPK
22	Pensionsversicherung	BMSGPK
23	Pensionen - Beamtinnen und Beamte	BMF
24	Gesundheit	BMSGPK
25	Familie und Jugend	BMAFJ
30	Bildung	BMBWF
31	Wissenschaft und Forschung	BMBWF
32	Kunst und Kultur	BMKÖS
33	Wirtschaft (Forschung)	BMDW
34	Innovation und Technologie (Forschung)	BMK
40	Wirtschaft	BMDW
41	Mobilität	BMK
42	Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	BMLRT
43	Klima, Umwelt und Energie	BMK
44	Finanzausgleich	BMF
45	Bundesvermögen	BMF
46	Finanzmarktstabilität	BMF
51	Kassenverwaltung	BMF
58	Finanzierungen, Währungstauschverträge	BMF

Quelle: Eigene Darstellung

Jede UG ist vollständig und nach sachlichen Kriterien grundsätzlich in mehrere (bis maximal fünf) GB aufzuteilen. Ein GB umfasst einen sachlich zusammenhängenden Verwaltungsbereich. Die zentralen Funktionen der jeweiligen Ressorts werden weitgehend durchgängig im GB Steuerung und Services veranschlagt (wobei sich die Inhalte der veranschlagten Positionen zwischen den Ressorts jedoch teilweise erheblich unterscheiden). Die **gesetzliche Bindungswirkung** des Budgetbeschlusses reicht bis zur Ebene der GB. Überschreitungen der Obergrenzen der GB erfordern daher eine finanzgesetzliche

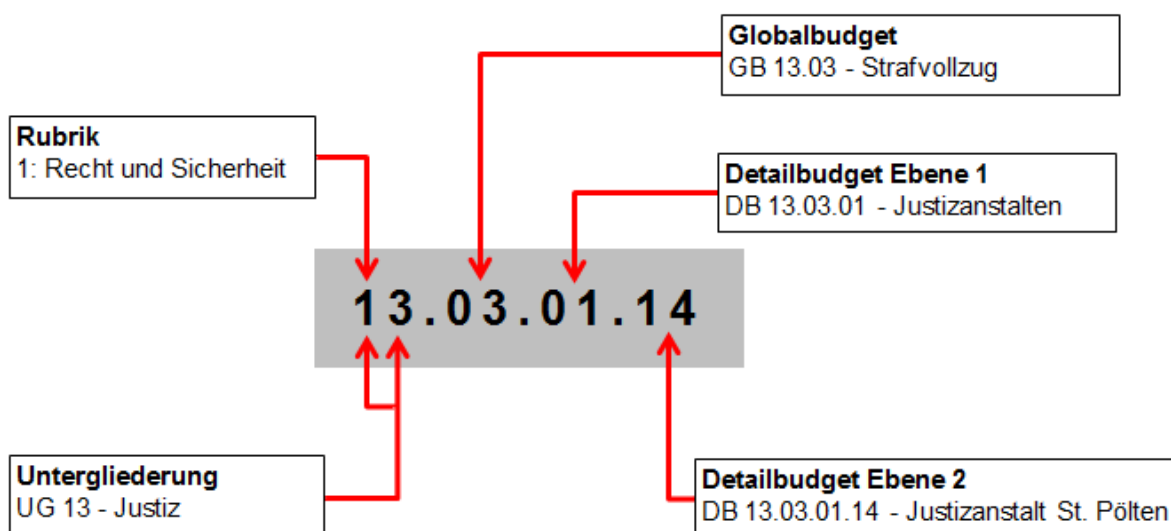


Ermächtigung, die dem Bundesminister für Finanzen bereits in den Bestimmungen des BFG erteilt werden kann. Die Umschichtungen erfordern in diesem Fall jedenfalls die Zustimmung des BMF und werden dem Nationalrat im Rahmen der Berichterstattung über die Mittelverwendungsüberschreitungen (MVÜ) berichtet.

Die DB (Ebene 1 und 2) bilden die unterste Ebene der Gliederung des BVA. Ihnen kommt verwaltungsinterne Bindung zu. Umschichtungen sind daher verwaltungsintern (ohne Einbindung des Gesetzgebers und auch ohne Zustimmung des BMF) möglich.

Aus der aufgezeigten Budgetstruktur ergibt sich die **Vorschlagsstelle**, die über numerische Zuordnungen die Orientierung im BVA ermöglicht.

Beispiel: Justizanstalt St. Pölten



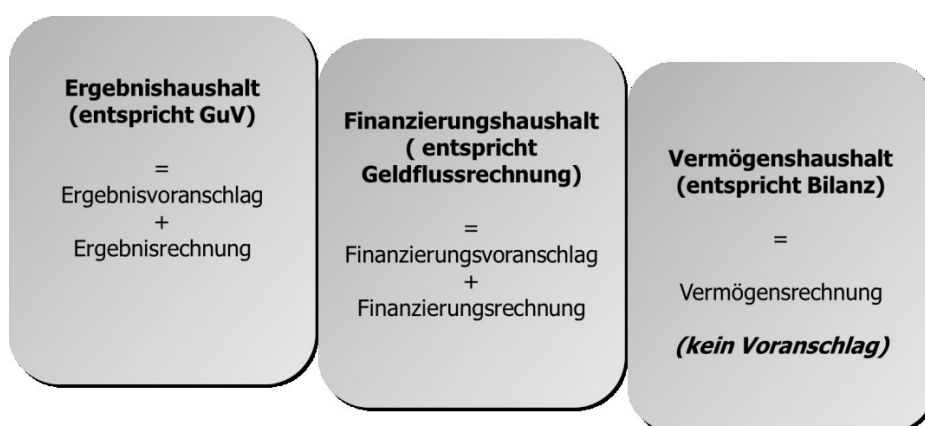
Quelle: Eigene Darstellung



8 Was zeigen der Ergebnishaushalt, der Finanzierungshaushalt und der Vermögenshaushalt?

Die Transparenz und die möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage des Bundes sind verfassungsrechtlich verankerte Haushaltsgrundsätze. Zu deren Umsetzung wurde ein Veranschlagungs- und Rechnungssystem geschaffen, das in einem integralen Ansatz die drei Haushalte Ergebnishaushalt, Finanzierungshaushalt und Vermögenshaushalt verbindet und so unterschiedliche Betrachtungsweisen auf das Verrechnungssystem des Bundes ermöglicht.

Nachfolgende Grafik zeigt die drei Haushalte des Veranschlagungs- und Rechnungssystems des Bundes:



Quelle: BMF Präsentation Haushaltsrechtsreform

Die Budgetunterlagen umfassen die Voranschläge für den Ergebnis- und den Finanzierungshaushalt. Der **Vermögenshaushalt** (entspricht der Bilanz im privaten Rechnungswesen) wird hingegen nicht veranschlagt. Mit der Eröffnungsbilanz (Stichtag 1. Jänner 2013) wurde zum Umstieg auf das neue Rechnungssystem (Haushaltsrechtsreform) erstmalig eine Vermögensrechnung des Bundes erstellt. Der Rechnungshof legt die Vermögensrechnung jährlich bis zum 30. Juni im Rahmen des Bundesrechnungsabschlusses (BRA) vor.

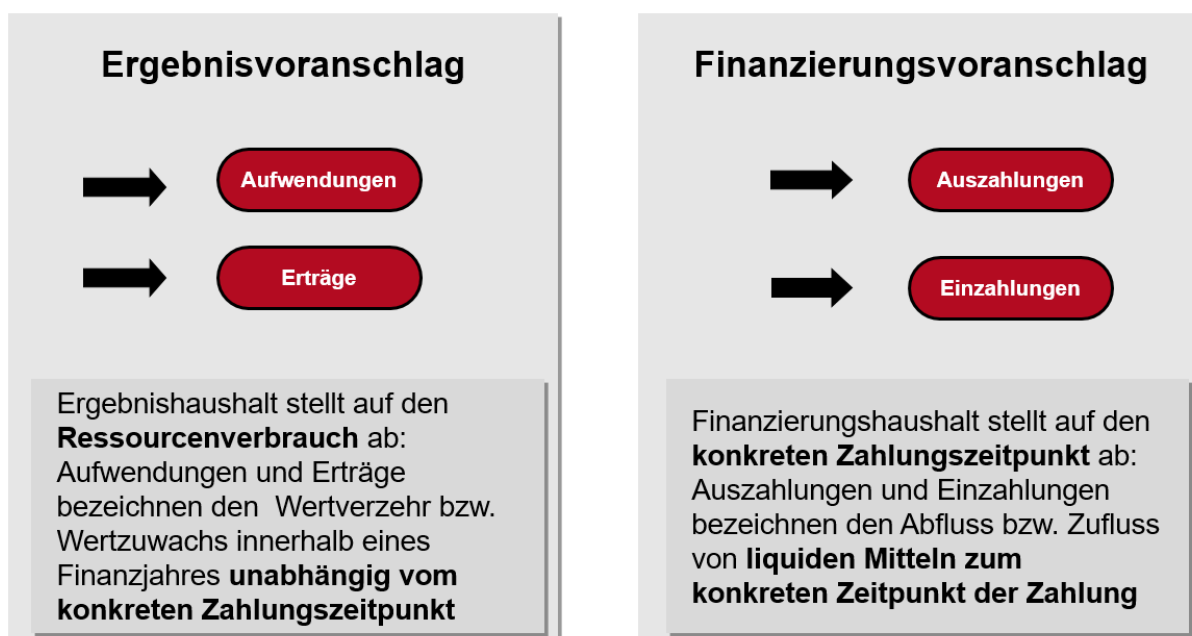
Unterscheidung von Ergebnis- und Finanzierungshaushalt

Der **Ergebnishaushalt** beinhaltet die Aufwendungen und Erträge eines Finanzjahres (entspricht der Gewinn- und Verlustrechnung). Die Aufwendungen und Erträge werden periodengerecht erfasst, d.h. für die Zurechnung zu einer bestimmten Periode ist nicht der Zahlungszeitpunkt ausschlaggebend, sondern es wird auf den Ressourcenverbrauch (Wertverzehr) der Periode abgestellt. Nicht erfasst werden Zahlungsströme, die mit keinem



Wertverzehr oder -zuwachs verbunden sind (z.B. Vergabe/Rückzahlung eines Darlehens, An- und Verkauf von Beteiligungen), es werden hingegen auch Ressourcenverbräuche und -zuwächse berücksichtigt, die keine Zahlungsströme verursachen (z.B. Abschreibungen, Wertberichtigungen, Forderungszuwächse). Wesentlich ist die Unterscheidung in finanzierungswirksame Aufwendungen/Erträge⁹, die sich auch im Finanzierungshaushalt wiederfinden, und in nicht finanzierungswirksame Aufwendungen/Erträge¹⁰ (sind mit keinem Geldfluss verbunden).

Der **Finanzierungshaushalt** erfasst die Geldflüsse (Geldflussrechnung), wobei für die Periodenzuordnung der konkrete Zahlungszeitpunkt maßgeblich ist. Der umfasste Zeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember.



Quelle: Eigene Darstellung

⁹ Beispiele: Gehälter, Mieten, Aufwendungen für Strom

¹⁰ Beispiele: Rückstellungen, Abschreibungen



Der Ankauf eines Gebäudes wird zum Zahlungszeitpunkt zur Gänze im Finanzierungshaushalt erfasst, der Wertverzehr im Ergebnishaushalt hingegen durch die Abschreibung über die gesamte Nutzungsdauer verteilt.

Ein Gebäude wird für die Monate Juni bis November 2019 angemietet, die Zahlung erfolgt im Nachhinein (Jänner 2020). Im Ergebnisvoranschlag wird der Betrag im Jahr 2019 erfasst, weil hier der Ressourcenverbrauch (im Jahr 2019 wurde gemietet) erfolgt, im Finanzierungsvoranschlag hingegen wird die Miete zum Zahlungszeitpunkt im Jahr 2020 verbucht.

Zusammenfassung der Unterscheidungsmerkmale

Die **Aufwendungen/Erträge** zeigen den Ressourcenverbrauch (Wertverzehr) des jeweiligen Finanzjahres an und sind damit grundsätzlich die ökonomisch aussagekräftigere Größe.

Die **Auszahlungen/Einzahlungen** im BVA beinhalten ausschließlich die Zahlungsströme des jeweiligen Finanzjahres und entsprechen der traditionellen (kameralen) Betrachtungsweise des Budgets.

Der Begriff der Kosten entstammt hingegen der Kostenrechnung und entspricht im Wesentlichen den Aufwendungen/Erträgen der Ergebnisrechnung. Für die Kostenrechnung werden die Aufwendungen und Erträge herangezogen (gleiches Zahlenwerk durch aufwandsgleiche Kosten) und können dabei für Auswertungszwecke noch detaillierter aufgeschlüsselt werden.



9 Welche Salden- bzw. Defizitkonzepte gibt es für die öffentlichen Haushalte und wie unterscheiden sich diese?

Durch die unterschiedlichen, nach verschiedenen Gesichtspunkten gestalteten Rechnungssysteme, die im Rahmen der Budgetplanung herangezogen werden (Finanzierungsrechnung als reine Geldflussrechnung, Ergebnisrechnung als Ressourcenverbrauchsrechnung, ESGV-Rechnung zur Vergleichbarkeit und Ermittlung der strukturellen Budgetkomponenten auf EU-Ebene), kommen mehrere Salden- bzw. Defizitkonzepte zur Anwendung, deren Unterscheidung von zentraler Bedeutung für die Beurteilung der Haushaltsplanung ist. Die nachstehende Tabelle zeigt die deutlichen Unterschiede zwischen den jeweiligen Haushaltssalden:

Haushaltssalden 2017 bis 2019

	2017	2018	2019	2017	2018	2019
	in Mio. EUR			in % des BIP		
Nettofinanzierungssaldo des Bundes	-6.873	-1.104	1.486	-1,9	-0,3	0,4
Nettoergebnis des Bundes	-1.646	-524	-	-0,4	-0,1	-
Maastricht-Saldo Gesamtstaat	-2.754	763	1.036	-0,7	0,2	0,3
<i>Bundessektor</i>	-3.156	-542	5	-0,9	-0,1	0,0
<i>Länder (ohne Wien)</i>	231	656	648	0,1	0,2	0,2
<i>Gemeinden (mit Wien)</i>	-301	76	32	-0,1	0,0	0,0
<i>SV-Träger</i>	472	571	351	0,1	0,1	0,1
Struktureller Budgetsaldo	-3.152	-1.177	-837	-0,9	-0,3	-0,2
Primärsaldo	4.027	7.015	6.955	1,1	1,8	1,7

Anmerkung: Nettofinanzierungssaldo des Bundes 2019 gemäß Monatserfolg Dezember 2019, sonstige Werte 2019 gemäß Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2020

Quellen: BMF, Statistik Austria, Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2020, Monatserfolg Dezember 2019

Gemäß Bundeshaushaltsgesetz (BHG) 2013 ergibt sich der **Nettofinanzierungssaldo des Bundes** als Differenz zwischen Ein- und Auszahlungen der Finanzierungsrechnung (Cash-Rechnung). Ein negativer Nettofinanzierungssaldo wird auch als Nettofinanzierungsbedarf bezeichnet und entspricht dem von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur GmbH (OeBFA) zu finanzierenden Budgetabgang. Ein positiver Nettofinanzierungssaldo wird auch als Nettofinanzierungsüberschuss bezeichnet. Aufgrund der rein auf die Zahlungsflüsse abstellenden Betrachtungsweise sind bei der Interpretation des Nettofinanzierungssaldos häufig größere Sondereffekte aus spezifischen Zahlungs- und Verrechnungszeitpunkten zu berücksichtigen, sein ökonomischer Aussagegehalt ist daher im Vergleich zu den anderen Saldenkonzepten prinzipiell geringer. Die praktische Bedeutung für die Budgetdebatte und die Budgetsteuerung ist jedoch weiterhin vorrangig.



Das **Nettoergebnis des Bundes** gemäß BHG 2013 errechnet sich nach dem Wertverzehr einer Periode als Differenz zwischen Erträgen (Ressourcenzugang) und Aufwendungen (Ressourcenverbrauch) und entspricht damit dem Ergebnis einer Gewinn- und Verlustrechnung im privaten Bereich. Gegenüber dem Nettofinanzierungssaldo werden dabei Periodenabgrenzungen vorgenommen, Zahlungsströme herausgerechnet, die mit keinem Wertverzehr oder -zuwachs verbunden sind (z.B. Vergabe/Rückzahlung eines Darlehens, An- und Verkauf von Beteiligungen), und Ressourcenverbräuche und -zuwächse berücksichtigt, die keine Zahlungsströme verursachen (z.B. Abschreibungen, Wertberichtigungen, Forderungszuwächse). Aufgrund dieser Bereinigungen sollte das Nettoergebnis der Ergebnisrechnung grundsätzlich bessere Rückschlüsse auf das wirtschaftliche Ergebnis des Bundes zulassen. Insbesondere vorläufige und unterjährige Werte der Ergebnisrechnung sind jedoch aufgrund der oft erst nachträglich vorgenommenen Korrekturbuchungen mit entsprechender Vorsicht zu interpretieren. Bei der Erstellung des BRA fließt das Nettoergebnis des Finanzjahres in die Vermögensrechnung (in die Position Nettovermögen) des Bundes ein.

Für die Beurteilung der Einhaltung der auf europäischer und nationaler Ebene vorgeschriebenen Fiskalregeln, für internationale Vergleiche sowie die Analyse nach volkswirtschaftlichen Kriterien spielen mit dem Maastricht-Saldo und dem strukturellen Budgetsaldo zwei weitere Saldenbegriffe eine zentrale Rolle.

Der **gesamtstaatliche öffentliche Haushaltssaldo** (auch **Maastricht-Saldo**)¹¹ ist der Finanzierungssaldo des Sektors Staat nach den Regeln des ESVG 2010, das eine einheitliche von Eurostat vorgegebene Grundlage für die Erfassung von Staatsausgaben und Staatseinnahmen bietet und somit internationale Vergleiche ermöglicht. Der Sektor Staat beinhaltet den Bundessektor (Zentralstaat), die Länder und Gemeinden sowie die Sozialversicherung. Dabei werden nicht nur die im jeweiligen Kernhaushalt (z.B. Budget des Bundes) abgebildeten Transaktionen erfasst, sondern auch die Einnahmen und Ausgaben jener Einheiten (z.B. ausgegliederte Einheiten, Kammern, Abbaubanken) zugerechnet, die keine Marktproduzenten sind und gemäß den ESVG-Regeln im Sektor Staat bzw. in einem seiner Teilsektoren klassifiziert werden. Zur Ermittlung des Maastricht-Saldos wird der Nettofinanzierungssaldo (aus der Finanzierungsrechnung) um Buchungen bereinigt, die zwar Einzahlungen oder Auszahlungen im Bundesbudget nach sich ziehen, aber ökonomisch betrachtet keine Verschlechterung/Verbesserung der Haushaltssituation bedeuten. Wesentliche Unterschiede ergeben sich dabei u.a. durch Periodenabgrenzungen

¹¹ Der negative Maastricht-Saldo wird als **Maastricht-Defizit** bezeichnet.



(z.B. Abgrenzung der Zinszahlungen und des Bundesbeitrags an die Pensionsversicherungsanstalt) und die Bereinigung um Finanztransaktionen¹² (z.B. Erwerb von Beteiligungen).

Der **strukturelle Budgetsaldo**¹³ ist der um die Auswirkungen konjunktureller Schwankungen sowie um Einmaleffekte und befristete Maßnahmen bereinigte Maastricht-Saldo. Der Einfluss konjunktureller Entwicklungen und nicht nachhaltig wirkender Einmalmaßnahmen¹⁴ soll damit für die wirtschaftspolitische Steuerung ausgeklammert werden. Ein strukturelles Budgetdefizit entsteht aus einem generellen Missverhältnis zwischen Einzahlungen und Auszahlungen und kann nur durch Konsolidierungsmaßnahmen, die die Struktur der Ausgaben oder Einnahmen betreffen, abgebaut werden. Durch die Berücksichtigung der Konjunkturlage beim strukturellen Budgetsaldo soll in wirtschaftlich schlechten Zeiten eine expansivere Fiskalpolitik ermöglicht werden, die bei einer Verbesserung der Konjunkturlage wieder ausgeglichen werden muss.¹⁵ Da der Konjunkturreffekt und seine Auswirkungen auf den Budgetsaldo nicht direkt beobachtbar sind, muss dieser im Rahmen der Erstellung des Stabilitätsprogramms und der Beurteilung der EK geschätzt werden. Aufgrund der Komplexität der Methode und häufiger Revisionen, die u.a. aufgrund des starken Einflusses von Prognosewerten auf die Schätzung auftreten, sind diese Schätzungen regelmäßiger Kritik ausgesetzt. Das im Zentrum der europäischen Fiskalregeln stehende mittelfristige Haushaltsziel (MTO) wird in Form eines Zielwertes für den strukturellen Budgetsaldo definiert (siehe Pkt. 10).

Im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Saldenkonzepten wird häufig auch der **Primärsaldo** genannt. Dieser stellt den nach der jeweiligen Berechnungsmethode ermittelten Saldo zwischen den Staatseinnahmen und den Staatsausgaben ohne Berücksichtigung des Schuldendienstes (der Zinsen) für bestehende Kredite dar (Saldo aus der laufenden operativen Tätigkeit).

¹² Auszahlungen und Einzahlungen, bei denen es sich nur um Umschichtungen im Finanzvermögen (Änderungen der Vermögensstruktur), nicht aber um dauerhafte Be- oder Entlastungen des öffentlichen Haushalts handelt und die daher im Maastricht-Saldo unberücksichtigt bleiben.

¹³ Der negative strukturelle Budgetsaldo wird als strukturelles Budgetdefizit bzw. als strukturelles Defizit bezeichnet.

¹⁴ Beispiele für größere Einmalmaßnahmen sind der defiziterhöhende Vermögenstransfer bei der Eingliederung der HETA in den Sektor Staat (2014) und die Einnahmen im Zusammenhang mit den Steuerabkommen mit Liechtenstein und der Schweiz (2013/2014).

¹⁵ In konjunkturell guten Zeiten ist der strukturelle Budgetsaldo daher niedriger als der Maastricht-Saldo, bei schlechter Konjunkturlage dreht sich dieses Verhältnis um. Aufgrund der guten Konjunkturlage der vergangenen Jahre, ist für Österreich im Jahr 2020 noch von einem positiven jedoch kleiner werdenden Konjunkturreffekt auszugehen, sodass der strukturelle Saldo unter dem Maastricht-Saldo liegen wird.



10 Welche Fiskalregeln müssen bei der Budgeterstellung beachtet werden?

Die österreichische Haushaltsführung unterliegt Fiskalregeln, die auf europäischer Ebene durch den Stabilitäts- und Wachstumspakt sowie den Fiskalpakt¹⁶ und auf nationaler Ebene durch den Österreichischen Stabilitätspakt 2012 vorgegeben sind.

Auf europäischer Ebene sind zunächst die Regeln des korrektiven Arms des Stabilitäts- und Wachstumspakts einzuhalten, die in ihren wesentlichen Elementen auf den 1993 unterzeichneten Vertrag von Maastricht zurückgehen. Diese gelten als erfüllt, wenn das Maastricht-Defizit¹⁷ unter 3 % des BIP liegt (**Defizitregel**) und der Schuldenstand geringer als 60 % ist bzw. hinreichend reduziert wird. Eine Reduktion des Schuldenstands wird als hinreichend bewertet, wenn sie im Dreijahresdurchschnitt jährlich zumindest ein Zwanzigstel des Abstands zum Referenzwert von 60 % des BIP ausmacht (**Schuldenregel**). Eine Verfehlung dieser Regeln kann zur Einleitung eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit und in weiterer Folge zu Sanktionsmaßnahmen führen.

Da gegen Österreich kein Verfahren bei einem übermäßigen Defizit läuft, befindet es sich derzeit im präventiven Arm des Stabilitäts- und Wachstumspakts, dessen wesentliches Ziel es ist, das Entstehen übermäßiger Defizite durch ein regelmäßiges Monitoring der Fiskalpolitik der Mitgliedstaaten bereits in einem frühen Stadium zu verhindern. Im Mittelpunkt der Überprüfung steht dabei das als Zielwert des strukturellen Budgetsaldos definierte **mittelfristige Haushaltsziel – MTO** (Medium Term Objective), das für Österreich bei einem strukturellen Defizit von maximal 0,5 % des BIP liegt. Das MTO gilt bereits dann als erfüllt, wenn es in einem Jahr um maximal 0,25 %-Punkte überschritten wird, d.h. das MTO wird bis zu einem strukturellen Defizit von 0,75 % des BIP als erfüllt gewertet. Da Österreich sein MTO derzeit und nach den vorliegenden Prognosen auch 2021 erreichen wird, kommen die nachfolgenden Regelungen für die Budgeterstellung 2020 nicht zur Anwendung. Würde das MTO allerdings nicht erreicht, so beurteilt die EK die Einhaltung der Fiskalregeln anhand von zwei Regeln:

- **Strukturelle Defizitregel:** Das strukturelle Budgetdefizit muss um zumindest 0,6 % des BIP reduziert werden, wenn das MTO nicht **mit** einer geringeren

¹⁶ Für eine umfassende Darstellung der europäischen Fiskalregeln wird auf das [Vade Mecum zum Stabilitäts- und Wachstumspakt 2019](#) der EK verwiesen.

¹⁷ Für einen Überblick über die unterschiedlichen Salden- bzw. Defizitkonzepte siehe Pkt. 9.



Verbesserung erreicht wird. In konjunkturell außergewöhnlich guten bzw. schlechten Zeiten steigt bzw. sinkt das Anpassungserfordernis.

- **Ausgabenregel:** Die Ausgabenregel begrenzt das zulässige Wachstum der Ausgaben nach einer komplexen Vorgabe. Das gesamtstaatliche Ausgabenwachstum (bereinigt um mehrere Faktoren, wie z.B. Zinsausgaben und zyklische Ausgaben zur Arbeitslosenunterstützung) wird mit dem mittelfristigen Potenzialwachstum¹⁸ (korrigiert um einen Abschlag je nach erforderlicher Verbesserung des strukturellen Budgetsaldos) beschränkt, wobei Einnahmenveränderungen aufgrund diskretionärer Maßnahmen (z.B. gesetzliche Erhöhung von Steuersätzen) bei der Berechnung des Ausgabenwachstums gegengerechnet werden und eine Bereinigung um Einmalmaßnahmen vorgenommen wird.

Die EK wertet eine Abweichung von der Zielvorgabe bei beiden Regeln als **erheblich** (zieht dann weitere Verfahrensschritte nach sich), wenn sie in einem Jahr mehr als 0,5 % des BIP oder im Zweijahresdurchschnitt mehr als 0,25 % des BIP ausmacht. Die EU-Fiskalregeln sehen außerdem die Möglichkeit vor, dass **Ausgaben aufgrund eines außergewöhnlichen Ereignisses**, das sich der Kontrolle des betreffenden Mitgliedstaates entzieht und erhebliche Auswirkungen auf die Lage der öffentlichen Finanzen hat, vorübergehend bei der Bewertung der Fiskalregeln berücksichtigt werden können. In diesem Zusammenhang wurden für Österreich 2016 bis 2019 außergewöhnliche Mehrausgaben für Flüchtlingskosten und Terrorismusbekämpfung bei der Beurteilung der Fiskalregeln berücksichtigt.

Der **Österreichische Stabilitätspakt 2012** sieht einen strukturellen Budgetsaldo von maximal -0,45 % des BIP für den Gesamtstaat vor und ist somit etwas strenger als das MTO. Die Vorgabe für den Bund (einschließlich Sozialversicherungsträger) liegt bei -0,35 % des BIP, jene für Länder und Gemeinden bei insgesamt -0,1 %. Abweichungen einzelner Gebietskörperschaften werden jeweils im Herbst des Folgejahres auf einem Kontrollkonto erfasst (für 2019 also im Herbst 2020). Überschreitet der negative Saldo am Kontrollkonto des Bundes einen Wert von -0,35 % des BIP, so hat der Bund Maßnahmen zur Reduktion des negativen Saldos einzuleiten. Ab einem negativen Saldo von -1,25 % des BIP auf dem Bundeskonto sieht der Österreichische Stabilitätspakt Sanktionsmöglichkeiten vor, sofern keine konjunkturgerechte Rückführung stattfindet.

¹⁸ Höchstmögliche Wirtschaftsleistung, die unter den gegebenen strukturellen Rahmenbedingungen erreicht werden kann, ohne dass ein Inflationsdruck aufgrund einer Überauslastung der Produktionsfaktoren entsteht.



11 Was wird mit dem Bundesfinanzrahmengesetz beschlossen?

Das Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) wurde mit der ersten Etappe der Haushaltsrechtsreform eingeführt und dient als Instrument zur mittelfristigen Auszahlungsplanung. Durch einen verbindlichen Finanzrahmen sollte eine höhere Budgetdisziplin, aber auch eine höhere Planungssicherheit für die Ressorts ermöglicht werden. In der Praxis wurden diese Ziele nur sehr eingeschränkt erreicht und das BFRG oft mehrfach novelliert.

Das BFRG legt zunächst verbindliche Auszahlungsobergrenzen für die nächsten vier Finanzjahre **(1)** für die fünf Rubriken **(2)** fest:

Rubrik	Bezeichnung	Art der Auszahlungsbeträge (1)	Jahr (Beträge in Millionen €)			
			2019	2020	2021	2022
0.1	Recht und Sicherheit	fix	9.614,256	9.603,390	9.226,796	9.280,102
2	Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	fix	22.628,252	23.420,222	23.976,148	24.531,067
		variabel (3)	17.473,272	18.366,450	19.360,046	20.494,068
	Summe 2		40.101,524	41.786,672	43.336,194	45.025,135
3	Bildung, Forschung, Kunst und Kultur	fix	14.611,720	14.926,338	15.316,758	15.465,546
4	Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt	fix	7.210,734	7.363,910	7.010,462	7.057,480
		variabel	2.214,359	2.274,931	2.314,957	3.358,246
	Summe 4		9.425,093	9.638,841	9.325,419	10.415,726
5	Kassa und Zinsen	fix	5.230,675	4.763,000	5.358,000	5.058,000
	Gesamtsumme		78.983,268	80.718,241	82.563,167	85.244,509

Quelle: BFRG 2019 – 2022, Auszug aus § 1

Bei den Obergrenzen im BFRG und im BHG werden fixe und variable Auszahlungsobergrenzen **(3)** unterschieden. Für die variablen Auszahlungsobergrenzen sind in Verordnungen bestimmte konjunktur- oder vom Aufkommen abhängige Parameter festgelegt, bei deren Änderung eine Überschreitung zulässig ist. Fixe Auszahlungsobergrenzen sind betraglich begrenzt und können nur durch Rücklagenentnahmen oder Umschichtungen innerhalb einer Untergliederung oder zwischen Untergliederungen einer Rubrik überschritten werden.



Auf Untergliederungsebene (4) ist für das erste dieser Finanzjahre die Auszahlungsobergrenze verbindlich (5) und für die Folgejahre indikativ (6). Das jeweils jährliche BFG hat die Auszahlungsobergrenzen des BFRG grundsätzlich einzuhalten.

Untergliederung	Bezeichnung (5)	Jahr (6) (Beträge in Millionen €)			
		2019	2020	2021	2022
(4) 01	Präsidenschaftskanzlei	10,137	8,595	8,766	8,943
02	Bundesgesetzgebung	288,817	312,690	222,025	197,195
03	Verfassungsgerichtshof	15,636	15,912	16,190	16,389
04	Verwaltungsgerichtshof	20,934	21,137	21,669	22,217
05	Volksanwaltschaft	11,483	11,079	11,294	11,516
06	Rechnungshof	32,944	33,687	34,520	35,397
10	Bundeskanzleramt	311,401	283,306	285,715	288,212
11	Inneres	2.850,000	2.895,106	2.899,189	2.903,636
12	Äußeres	496,817	483,982	488,015	492,168
13	Justiz und Reformen	1.565,000	1.565,000	1.565,000	1.565,000
14	Militärische Angelegenheiten	2.288,000	2.422,507	2.148,337	2.191,965
15	Finanzverwaltung	1.177,872	1.196,655	1.184,726	1.203,421
16	Öffentliche Abgaben	0,000	0,000	0,000	0,000
17	Öffentlicher Dienst und Sport	165,215	148,088	148,526	148,979
18	Asyl/Migration	370,000	195,646	182,824	185,064
20	Arbeit	8.156,040	8.422,911	8.639,299	8.915,751
	hievon fix	2.005,240	2.021,711	2.024,099	2.026,551
	hievon variabel	6.150,800	6.407,200	6.615,200	6.889,200

Quelle: BFRG 2019 – 2022, Auszug aus § 2

Im BFRG sind zusätzlich die **Grundzüge des Personalplans** enthalten, welche die höchstzulässige auszahlungswirksame Personalkapazität des Bundes ausweisen und somit den Stand des Personals festlegen, das je Ressort maximal beschäftigt werden darf. Die festgelegte jährliche Gesamtsumme (als Ergebnis aller bei den jeweiligen Untergliederungen ausgewiesenen Teilsummen) darf an keinem Tag des jeweiligen Jahres durch die auszahlungswirksamen Personalkapazitäten¹⁹ überschritten werden.

¹⁹ Die Personalkapazität wird durch die Planstelle und die dazugehörigen Personalcontrollingpunkte festgelegt.



Unter- gliederung	Bezeichnung	Jahr			
		2019	2020	2021	2022
01	Präsidentenkanzlei	83	83	83	83
02	Bundesgesetzgebung	450	450	450	450
03	Verfassungsgerichtshof	102	100	100	100
04	Verwaltungsgerichtshof	203	200	200	200
05	Volksanwaltschaft	78	75	75	75
06	Rechnungshof	323	323	323	323
10	Bundeskanzleramt	752	725	725	725
11	Inneres	35.453	36.651	37.749	37.687
12	Äußeres	1.299	1.279	1.279	1.279
13	Justiz und Reformen	11.900	11.591	11.551	11.551
14	Militärische Angelegenheiten	21.899	21.899	21.899	21.899
15	Finanzverwaltung	11.986	11.715	11.715	11.715

Quelle: BFRG 2019 – 2022, Auszug aus § 4



Der **Strategiebericht** erläutert den Entwurf des BFRG und dessen Zielsetzungen. Er soll Aufschluss über die wirtschaftliche Lage, die budget- und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen, die voraussichtliche Entwicklung wichtiger budgetpolitischer Kennzahlen (wie Maastricht-Defizit, öffentliche Verschuldung, Steuerquote), den Umfang und die Zusammensetzung der voraussichtlichen Einzahlungen sowie über die Annahmen, die den variablen Auszahlungsgrenzen zugrunde gelegt wurden, geben. Weiters sollen für jede Untergliederung die umzusetzenden Ziele, Strategien und Wirkungen, die Auszahlungsschwerpunkte einschließlich der wesentlichen Abweichungen zum vorangegangenen Bundesfinanzrahmen sowie die erforderlichen Steuerungs- und Korrekturmaßnahmen zur Einhaltung der jeweiligen Obergrenzen und Reformen dargestellt werden. Im Strategiebericht werden weiters die Grundzüge des Personalplans näher erläutert.



12 Was wird mit dem Bundesfinanzgesetz beschlossen?

Das jährlich zu beschließende **Bundesfinanzgesetz** (BFG) besteht aus mehreren Artikeln und seinen Anlagen (Anlage I: Bundesvoranschlag, Anlage II: Bundespersonal das für Dritte leistet – Bruttodarstellung, Anlage III: Finanzierungen, Währungstauschverträge – Bruttodarstellung, Anlage IV: Personalplan). Der BVA darf die im BFRG festgelegten Auszahlungsobergrenzen nicht überschreiten (Ausnahme: budgetierte Rücklagenentnahmen).

Bundesfinanzgesetz



Das BFG bestand zuletzt aus 16 Artikeln, die jährlich weitgehend ähnlich strukturiert sind. Diese Artikel beinhalten oftmals wesentliche inhaltliche Grundvoraussetzungen für die Erstellung und den Vollzug des Budgets und sollten deshalb im Rahmen der Budgetdebatte beachtet werden. Die Analyse des Budgetdienstes wird diese jedenfalls näher erläutern.

Artikel I bewilligt den Gesamtbetrag an **Auszahlungen** und legt gleichzeitig fest, in welchem Umfang **Einzahlungen** vorgesehen sind. Der daraus resultierende Nettofinanzierungsbedarf wird im Rahmen des Geldflusses aus der Finanzierungstätigkeit ausgeglichen.

Artikel II betrifft die **Ermächtigung zu Kreditoperationen** für den Bundesminister für Finanzen und Artikel III enthält Ermächtigungen zu **besonderen Finanzierungen**. Der Bundesminister für Finanzen wird hier ermächtigt, nach den Bestimmungen des BHG bis zur Höhe des Nettofinanzierungsbedarfes der allgemeinen Gebarung Kreditoperationen durchzuführen.

Die Artikel IV bis IX betreffen **Umschichtungs-** und **Überschreitungsermächtigungen**. Aus diesen Ermächtigungen können unter Umständen wichtige Rückschlüsse auf Budgetrisiken sowie auf Zahlungen gezogen werden, die der Höhe oder dem zeitlichen Anfall nach noch ungewiss sind.

Artikel X ermächtigt den Bundesminister für Finanzen bestimmte **Haftungen**, wie z.B. für die ÖBB-Infrastruktur AG zur Finanzierung der Infrastruktur gemäß Bundesbahngesetz oder für die ASFINAG, zu übernehmen. In den Artikeln XI und XII sind Ermächtigungen, inwieweit der Bundesminister für Finanzen über **unbewegliches und bewegliches Bundesvermögen** verfügen darf, geregelt.



Der Artikel XIII betrifft die Regelungen zum **Personalplan**. Dieser legt die höchstzulässige Personalkapazität und die Personalbewirtschaftung des Bundes für das jeweilige Finanzjahr fest. Die durch Planstellen und Personalcontrollingpunkte (PCP)²⁰ festgelegte Personalkapazität darf an keinem Tag des Finanzjahres überschritten werden.

Im BFG nicht ausgewiesen ist die Höhe der **budgetierten Rücklagenentnahmen**, diese werden im Regelfall zum Teil im Budgetbericht dargestellt und sind zur Gänze aus den Teilheften ersichtlich. Rücklagen sollen den haushaltsleitenden Organen grundsätzlich einen flexibleren Mitteleinsatz ermöglichen, indem nicht verbrauchte Budgetmittel am Ende des Jahres einer Rücklage zugeführt und zu einem späteren Zeitpunkt – mit Zustimmung des BMF – entnommen werden können. Die Bildung von Rücklagen reduziert zunächst den Finanzierungsbedarf (Budgetdefizit), die spätere Entnahme muss jedoch durch zusätzliche Kreditoperationen finanziert werden und wird dann defizitwirksam. Die im Artikel IX Abs. 9 des BFG 2018 vorgesehene Flexibilisierung führte bei den Rücklagen zu zusätzlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Vollziehung. Dabei wurde die Möglichkeit der Umschichtung von Rücklagen zwischen zwei beliebigen Detailbudgets innerhalb derselben Rubrik eingeräumt²¹, wenn zwischen beiden LeiterInnen der haushaltsführenden Stellen Einigkeit darüber besteht. Damit wurden die inhaltlichen Festlegungen von Mittelverwendungen im BFG weiter gelockert.

In den BVA 2018 und 2019 waren Rücklagenentnahmen von insgesamt 342 Mio. EUR bzw. 242 Mio. EUR budgetiert. Budgetierte Rücklagen sind im Teilheft unter Punkt „IV. Anmerkungen und Abkürzungen“ ausgewiesen und werden dort einer Voranschlagsstelle (DB) zugeordnet.

²⁰ Personalcontrollingpunkte (PCP) dienen zur qualitativen Steuerung der Personalkapazität. PCP sind Punktwerte, die die Höhe der verwendeten Mittel für eine ganze Planstelle der betreffenden Wertigkeit zum Ausdruck bringen.

²¹ Die Möglichkeit bestand grundsätzlich auch bereits vor dieser Regelung, allerdings musste der haushaltsrechtlich fragwürdige Umweg einer Rücklagenentnahme beim abgebenden Detailbudget und gleichzeitiger Umschichtung zwischen den betroffenen Detailbudgets gewählt werden.



Anlage I: Bundesvoranschlag

Der BVA ist eine Anlage zum BFG und damit Teil des Gesetzesbeschlusses. Der BVA legt die Budgetmittel auf UG-Ebene (1) und auf GB-Ebene fest und enthält auf diesen Ebenen die Angaben zur Wirkungsorientierung.

Die Darstellung der Aufwendungen/Erträge (2) bzw. der Auszahlungen/Einzahlungen (3) erfolgt auf Ebene der sogenannten Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen (im Fachjargon MVAG), die Überblick und Orientierungsmöglichkeit geben.

Anlage I Bundesvoranschlag 2019

(1) **Untergliederung 02 Bundesgesetzgebung**
(Beträge in Millionen Euro)

Ergebnisvoranschlag	BVA 2019	BVA 2018	vorl. Erfolg 2017
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	2,224	2,224	2,241
Erträge	2,224	2,224	2,241
Personalaufwand	39,406	38,317	34,377
Transferaufwand	45,576	43,456	41,238
Betrieblicher Sachaufwand	113,293	105,812	87,350
Aufwendungen	198,275	187,585	162,965
Nettoergebnis	-196,051	-185,361	-160,724

Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung	BVA 2019	BVA 2018	vorl. Erfolg 2017
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	2,224	2,224	1,954
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit			0,001
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,077	0,077	0,067
Einzahlungen (allgemeine Gebarung)	2,301	2,301	2,022
Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	137,862	137,499	137,961
Auszahlungen aus Transfers	45,676	43,576	43,200
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	105,184	45,966	13,707
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,095	0,090	0,095
Auszahlungen (allgemeine Gebarung)	288,817	227,131	194,962
Nettogeldfluss	-286,516	-224,830	-192,940

Quelle: BVA 2019, UG 02-Bundesgesetzgebung, Beispiel Darstellung UG

Die Voranschlagsbeträge der UG werden im BVA zur Gänze auf die GB der jeweiligen UG aufgeteilt (4). Der BVA enthält darüber hinaus eine Darstellung der Aufteilung der GB auf die einzelnen DB (jedes GB wird analog ebenfalls zur Gänze auf einzelne DB aufgeteilt), die im Detail aus den Teilheften zur jeweiligen UG ersichtlich sind.



Bundesvoranschlag 2019

I.A Aufteilung auf Globalbudgets
Untergliederung 15 Finanzverwaltung
 (Beträge in Millionen Euro)

(4)

Ergebnisvoranschlag	UG 15 Finanzverwaltung	GB 15.01 Steuerung & Services	GB 15.02 Steuer- & Zollverw.	GB 15.03 Rechtsw. & Rechtsinst
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	165,066	149,451	13,876	1,739
Finanzerträge	0,608	0,600		0,008
Erträge	165,674	150,051	13,876	1,747
Personalaufwand	794,447	82,674	670,661	41,112
Transferaufwand	101,062	100,862	0,200	
Betrieblicher Sachaufwand	307,907	187,841	115,021	5,045
Aufwendungen	1.203,416	371,377	785,882	46,157
Nettoergebnis	-1.037,742	-221,326	-772,006	-44,410

Quelle: BVA 2019, UG 15-Finanzverwaltung, Beispiel Darstellung der Aufteilung einer UG auf GB

Die Aufschlüsselung und Detaillierung der Mittelverwendungsgruppen nach Detailpositionen kann den Teilheften der jeweiligen UG entnommen werden. Eine weitere detaillierte Darstellung der Veranschlagung bis auf die Ebene der einzelnen Konten und der Detailbudgets 2. Ebene erfolgt im ausschließlich elektronisch verfügbaren Verzeichnis der Veranschlagten Konten (VVK).

Ebenso Teil des Beschlusses des BFG sind die Informationen zur **Wirkungsorientierung** (Wirkungsziele, Maßnahmen und Messkennzahlen), die im nächsten Kapitel detailliert behandelt wird.

Anlage II: Bundespersonal das für Dritte leistet – Bruttodarstellung

Die Anlage II enthält die detaillierte Darstellung der Gebarung der **Personalämter** des Bundes (wie z.B. das Amt der Buchhaltungsagentur oder die Ämter der Universitäten). Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Bundespersonal, das für ausgegliederte Rechtsträger Leistungen erbringt, werden nur mehr mit dem saldierten Nettobetrag (Differenz zwischen Aufwendungen/Auszahlungen für beamtete DienstnehmerInnen in ausgegliederten Einrichtungen und den Refundierungen durch die ausgegliederten Rechtsträger) in den BVA aufgenommen. Aus der Anlage II (Bruttodarstellung) können Rückschlüsse auf die Personalstruktur und den Einsatz beamteter DienstnehmerInnen in den ausgegliederten Rechtsträgern gezogen werden.



Anlage III: Finanzierungen, Währungstauschverträge – Bruttodarstellung

Die Anlage III enthält die Bruttodarstellung der Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Zusammenhang mit der Schuldengemehrung (Bereitstellung der erforderlichen Finanzierungsmittel und Sicherstellung der Liquidität des Bundes), die im BVA ebenfalls nur netto ausgewiesen werden. Sie dient der Erläuterung der geplanten Maßnahmen der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur GmbH (ÖBFA) zur Finanzierung des Bundeshaushalts.

Anlage IV: Personalplan

Die Grundzüge des Personalplans werden bereits im BFRG festgelegt. Der Personalplan selbst wird dem BFG als Anlage angeschlossen und ist ebenso wie der BVA verbindlicher Teil des Gesetzesbeschlusses. Für jede vom Bund beschäftigte Person müssen einerseits die erforderlichen finanziellen Mittel und andererseits die entsprechende Planstelle im Personalplan vorgesehen sein.

Der Personalplan legt die höchstzulässige Personalkapazität des Bundes in quantitativer und qualitativer Hinsicht fest. Die durch Planstellen und Personalcontrollingpunkte (PCP)²² (5) festgelegte Personalkapazität darf an keinem Tag des Finanzjahres überschritten werden. Für die Vorjahre wird der tatsächliche Personalstand in Form von Vollbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ) (6), für die zu einem bestimmten Stichtag Leistungsentgelte aus dem Personalaufwand bezahlt werden, angegeben.

²² Personalcontrollingpunkte (PCP) dienen zur qualitativen Steuerung der Personalkapazität. PCP sind Punktwerte, die die Höhe der verwendeten Mittel für eine ganze Planstelle der betreffenden Wertigkeit zum Ausdruck bringen.



PERSONALPLAN 2019
Planstellenverzeichnis für Bundesbedienstete in der Bundesverwaltung
(Planstellenverzeichnis 1a)

Gesamtübersicht

(5) (6)

Bezeichnung	PLANSTELLEN für das Finanzjahr 2019		PLANSTELLEN für das Finanzjahr 2018		PERSONALSTAND für das Finanzjahr 2017 (31.12.)		PERSONALSTAND für das Finanzjahr 2016 (31.12.)	
	PISt	PCP *)	PISt	PCP*)	VBÄ	PCP	VBÄ	PCP
Präsidenschaftskanzlei	83.000	32.017.000	83.000	32.017.000	70.750	26.237.000	69.750	24.436.750
01 Präsidenschaftskanzlei	83.000	32.017.000	83.000	32.017.000	70.750	26.237.000	69.750	24.436.750
Parlamentsdirektion	450.000	175.418.000	430.000	161.527.000	425.775	150.221.725	418.925	148.008.725
02 Bundesgesetzgebung	450.000	175.418.000	430.000	161.527.000	425.775	150.221.725	418.925	148.008.725
Verfassungsgerichtshof	102.000	40.135.000	102.000	40.135.000	89.950	34.370.850	89.725	34.256.875
03 Verfassungsgerichtshof	102.000	40.135.000	102.000	40.135.000	89.950	34.370.850	89.725	34.256.875
Verwaltungsgerichtshof	203.000	110.666.000	203.000	110.666.000	184.050	102.151.550	178.475	99.800.925
04 Verwaltungsgerichtshof	203.000	110.666.000	203.000	110.666.000	184.050	102.151.550	178.475	99.800.925
Volksanwaltschaft	78.000	36.137.000	78.000	36.137.000	77.625	35.544.125	73.950	33.863.850
05 Volksanwaltschaft	78.000	36.137.000	78.000	36.137.000	77.625	35.544.125	73.950	33.863.850

Quelle: BFG 2019, Anlage IV: Personalplan, Ausschnitt der Übersicht

Kernstück des Personalplans ist das Planstellenverzeichnis für Bundesbedienstete in der Bundesverwaltung. Dargestellt werden eine Gesamtübersicht über das jeweilige Ressort sowie eine detaillierte Aufschlüsselung für die UG. Die Darstellung erfolgt getrennt nach in der UG vorgesehenen Besoldungsgruppen (7) und nach Verwendungs-/Funktionsgruppen (8).

Untergliederung 13 Justiz und Reformen

(7) (Gesamtübersicht)

(7)

Besoldungsgruppen-Bereiche	PLANSTELLEN für das Finanzjahr 2019		PLANSTELLEN für das Finanzjahr 2018		PERSONALSTAND für das Finanzjahr 2017 (31.12.)		PERSONALSTAND für das Finanzjahr 2016 (31.12.)	
	PISt	PCP *)	PISt	PCP*)	VBÄ	PCP	VBÄ	PCP
Allgemeiner Verwaltungsdienst	5.669.000	1.515.803.000	5.805.000	1.543.139.000	5.345.500	1.347.409.400	5.370.325	1.347.203.800
Krankenpflegedienst	120.000	35.024.000	120.000	35.024.000	115.000	33.619.625	114.725	33.510.950
Lehrpersonen	2.000	860.000	2.000	860.000	7.875	2.701.125	7.875	2.701.125
RichterInnen und RichteramtswärterInnen	2.184.000	1.305.470.000	2.224.000	1.314.870.000	1.990.900	1.177.254.300	2.001.200	1.178.861.100
StaatsanwählerInnen	490.000	324.606.000	490.000	324.606.000	491.400	323.227.000	479.350	314.256.250
Exekutivdienst	3.435.000	993.262.000	3.435.000	993.262.000	3.136.075	913.252.375	3.086.575	905.977.000
Militärischer Dienst (MB)	0,000	0,000	0,000	0,000	3,000	719,000	0,000	0,000
Militärischer Dienst (MZ)	0,000	0,000	0,000	0,000	1,000	205,000	0,000	0,000
Gesamtsumme UG 13	11.900.000	4.175.025.000	12.076.000	4.211.761.000	11.090.750	3.798.387.825	11.060.050	3.782.510.225
freie PCP		0,000		0,000				
PCP gesamt		4.175.025.000		4.211.761.000				

Quelle: BFG 2019, Anlage IV: Personalplan, UG 13-Justiz

Der Besoldungsgruppe kann entnommen werden, in welcher Berufsgruppe die Bediensteten tätig sind (z.B. Exekutivdienst, Allgemeiner Verwaltungsdienst, RichterInnen, Krankenpflegedienst, Lehrpersonen etc.).



PERSONALPLAN 2019
Planstellenverzeichnis für Bundesbedienstete in der Bundesverwaltung
(Planstellenverzeichnis 1a)

Untergliederung 13 Justiz und Reformen (Fortsetzung)

Allgemeiner Verwaltungsdienst	PLANSTELLEN für das Finanzjahr 2019		PLANSTELLEN für das Finanzjahr 2018		PERSONALSTAND für das Finanzjahr 2017 (31.12.)		PERSONALSTAND für das Finanzjahr 2016 (31.12.)	
	PISt	PCP	PISt	PCP	VBÄ	PCP	VBÄ	PCP
Verwendungs-Funktionsgruppe								
A 1/9	3,000	3.102,000	3,000	3.102,000	1,000	1.034,000	1,000	1.034,000
A 1/8	3,000	2.901,000	3,000	2.901,000	3,000	2.901,000	3,000	2.901,000
A 1/7	8,000	7.280,000	8,000	7.280,000	1,000	910,000	0,000	0,000
A 1/6	10,000	5.630,000	10,000	5.630,000	3,000	1.639,000	3,000	1.639,000
A 1/5	11,000	6.193,000	11,000	6.193,000	10,000	5.630,000	9,000	5.067,000
A 1/4	26,000	11.830,000	26,000	11.830,000	12,000	5.460,000	12,000	5.460,000
A 1/3					14,100	6.415,500	12,500	5.687,500
A 1/2					27,625	11.409,125	26,730	11.047,750
A 1/1					33,775	12.496,750	15,025	5.539,250
A 1/GL					55,675	20.599,750	58,100	21.497,000
Summe A-Pool 1	299,000	122.776,000	299,000	122.776,000	131,175	50.921,125	112,375	43.791,500
PCP-Limit A-Pool 1		123.341,000		123.341,000				

Quelle: BFG 2019, Anlage IV: Personalplan, UG 13-Justiz

Die Verwendungsgruppe gibt Auskunft über welche Vorbildung/Qualifikation (z.B. Hochschulabschluss = A1, Matura = A2, Meisterprüfung = A3 etc.) ein/e StelleninhaberIn verfügen muss, um eine entsprechende Planstelle zugewiesen bekommen zu können. Jede/r Bundesbedienstete wird innerhalb ihrer/seiner Verwendungsgruppe einer Funktionsgruppe zugeordnet. Die Zuordnung ergibt sich aus den Anforderungen an Wissen, verbundener Verantwortung etc. und wird mittels eines Bewertungsverfahrens im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport vorgenommen. Beispielsweise umfasst der Bereich Allgemeiner Verwaltungsdienst, Verwendungsgruppe A1, die Funktionsgruppen 1 bis 9, wobei 9 die höchste Funktionsgruppe (z.B. Sektionsleitung) darstellt. Budgetrelevant ist damit auch die Wertigkeit des Arbeitsplatzes.

Das Planstellenverzeichnis enthält neben den Planstellen auch Angaben über PCP (9). PCP sind Punktwerte, die die Höhe der verwendeten Mittel für eine besetzte Planstelle zum Ausdruck bringen und eine Relation der Planstellen in Bezug auf die Mittelverwendung darstellen.²³ Für qualitativ höhere und damit „teurere“ Stellen werden mehr PCP verrechnet. Variable Pools (10) werden durch eine Summe von Planstellen und PCP definiert. Innerhalb dieser Pools können die haushaltsleitenden Organe Planstellen in den im Poolbereich bestehenden Qualitäten einrichten. Die für die jeweiligen Pools festgelegten Summen an Planstellen und PCP dürfen dabei nicht überschritten werden.

²³ Unmittelbar in Geld umrechenbare Werte stellen die PCP aber nicht dar.



13 Was wird im Rahmen der Wirkungsorientierung beschlossen?

Der Grundsatz der Wirkungsorientierung insbesondere unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist als einer der vier Haushaltsgrundsätze verfassungsrechtlich festgelegt. Dadurch soll eine transparente Darstellung und Überprüfung der mit dem Ressourceneinsatz angestrebten Wirkungen erreicht werden. Die Verknüpfung von Ressourcen und Wirkungen erfolgt einerseits durch die Wirkungsinformation im BVA und andererseits durch die Darstellungen in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung von Regelungsvorhaben (jeder Regierungsvorlage für einen Gesetzesbeschluss ist eine Abschätzung der Wirkungsfolgen anzuschließen) und sonstigen bedeutsamen Vorhaben.

Im BVA erfolgt die Verknüpfung von Ressourcenzuteilung (Budgetmittel und Personal) und Wirkungsinformation auf UG- und GB-Ebene, wobei jedoch keine direkte Zuordnung von Budgetmittel zu bestimmten Wirkungszielen oder Maßnahmen vorgenommen wird (das Gesamtbudget einer UG dient der Umsetzung aller genannten Wirkungsziele und Maßnahmen). Im BVA sind für jede **UG** ein Leitbild und die angestrebten Wirkungsziele dargestellt. Für jedes Wirkungsziel **(11)** wird erläutert, warum **(12)** es gewählt wurde und durch

(11) welche Maßnahmen **(13)** es verfolgt wird.

(12) **Wirkungsziel 2:**

Verbesserung der Erwerbsintegration älterer ArbeitnehmerInnen (50+).

Warum dieses Wirkungsziel?

Ältere, erfahrene ArbeitnehmerInnen sind nicht zuletzt vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung für Österreichs Wirtschaft unverzichtbar; sie tragen durch ihr Wissen und Know-how substantiell zu Wirtschaftswachstum und Produktivitätsentwicklung bei; zur langfristigen Finanzierbarkeit der Systeme der sozialen Sicherheit ist das faktische an das gesetzliche Pensionsantrittsalter heranzuführen. Die nationalen Zielvorgaben sollten sich an den auf EU-Ebene angestrebten Ergebnissen orientieren und spezielle nationale Umstände berücksichtigen.

Wie wird dieses Wirkungsziel verfolgt?

- Schaffung/Bereitstellung eines flächendeckenden niederschweligen (d.h. freiwilliger, kostenloser Zugang; jederzeitige Inanspruchnahme der Angebote innerhalb der Öffnungszeiten; Angebote für jede Lebensphase) Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebots zum dauerhaften Erhalt der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit erwerbstätiger Personen (Programm „fit2work“).
- Forcierung der Re-Integration von gesundheitlich beeinträchtigten Personen durch Maßnahmen des Arbeitsmarktservice.
- Sicherstellung der Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl an arbeitsmarktpolitischen Angeboten zur Erleichterung der (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt (Qualifizierung und Eingliederung).

Quelle: BVA 2019, Beispiel UG 20-Arbeit

Die Wirkungsziele beschreiben die von der Politik mittel- bis langfristig angestrebten prioritären Wirkungen in der Gesellschaft. Je UG werden ein bis höchstens fünf Wirkungsziele festgelegt, wovon zumindest eines die Gleichstellung von Frauen und Männern unterstützen muss.



Bei jedem Wirkungsziel wird angegeben, welche Maßnahmen gesetzt werden, um das Ziel zu erreichen. Die Maßnahmen stellen zumeist politische Schwerpunkte für die nächste Periode dar und betreffen damit in der Regel einen kürzeren Zeitraum als die Wirkungsziele. Entsprechende Maßnahmen zur Unterstützung der Wirkungsziele sind von den Ressorts auch auf Ebene der GB festzulegen.

Für jedes Wirkungsziel wird in Form von höchstens fünf Kennzahlen angegeben, wie der angestrebte Erfolg aussieht. Die Kennzahlen sollen sich zur Wirkungsmessung eignen und in verdichteter Form Auskunft darüber geben, inwieweit die angestrebten Wirkungen eingetreten sind. In den Budgetunterlagen wird die Entwicklung dieser Werte kontinuierlich im Zeitverlauf dargestellt, sodass entsprechende Trends erkennbar sein müssten. Im BVA 2019 wurden beispielsweise für die Jahre 2015 und 2016 die Istzustände angegeben, für die Jahre 2017 bis 2019 die Zielzustände. Für die Einschätzung der längerfristig angestrebten Entwicklung ist auch eine mittelfristige Perspektive (frei wählbar innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren) vorgesehen.

Das nachfolgend dargestellte Beispiel (14) ist dem BVA 2019 entnommen:

Kennzahl 20.2.1	Beschäftigungsquote Ältere (50-64 Jahre)					
Berechnungsmethode	Verhältnis von beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger registrierten unselbstständig und selbständig Beschäftigten im Alter zwischen 50 und 64 Jahren zur Wohnbevölkerung derselben Altersgruppe					
Datenquelle	Informationssystem BALI-Web des BMASGK					
Messgrößenangabe	%					
Entwicklung	Istzustand 2015	Istzustand 2016	Zielzustand 2017	Zielzustand 2018	Zielzustand 2019	Zielzustand 2020
	58,6	60,4	≥ 58,5	≥ 66	≥ 67,5	≥ 70
	Beschäftigungsquote auf Registerdatenbasis; 50-64 Jahre Männer und Frauen. Vorl. Ist-Wert 2017: 63,8%					

Quelle: BVA 2019, Beispiel Kennzahl der UG 20-Arbeit

Auch für jedes **GB** wird im Detail angegeben, durch welche Maßnahmen im Rahmen des GB die Wirkungsziele (15) verfolgt werden (16), wie der angestrebte Erfolg aussieht (17) und von welchem Ausgangspunkt (Istzustand) für die Planung ausgegangen wird (18).



Maßnahmen inklusive Gleichstellungsmaßnahme/n			
(15) Beitrag zu Ziel/en	(16) Wie werden die Ziele verfolgt: Maßnahmen:	(17) Wie sieht Erfolg aus? Meilensteine/Kennzahlen für 2019	(18) Istzustand (Ausgangspunkt der Planung für 2019)
1	Durchführung fit2work (f2w) Basisberatungen.	Jährliche Basisinformationen für Einzelpersonen und für Betriebe: 19.000 (Anzahl Basisberatungen)	Jährliche Basisinformationen für Einzelpersonen und für Betriebe: 17.939 (Anzahl Basisberatungen 2017) (Anmerkung: Mit 2018 wurde die Kennzahl von kumulierter Zahlung seit dem 1.7.2011 auf jährliche Zahlung der f2w Basisberatungen umgestellt, um eine bessere Erfassung der Veränderungen zu ermöglichen.)
2	Bereitstellung einer ausreichenden, aber gegenüber dem Vorjahr reduzierten Anzahl an Plätzen in der überbetrieblichen Lehrausbildung (ÜBA).	Anzahl der geförderten jugendlichen Personen in der ÜBA inkl. Vorbereitungsmaßnahmen: 9.800	Anzahl der geförderten jugendlichen Personen in der ÜBA inkl. Vorbereitungsmaßnahmen: 10.283 (2017), 10.103 (2016), 9.983 (2015)

Quelle: BVA 2019, Beispiel GB 20.01-„Arbeitsmarkt“

Die auf Ebene der GB formulierten Maßnahmen oder zu erreichenden Kennzahlen sollen die politischen Prioritäten und Leistungen der Verwaltung ausweisen, mit denen die Wirkungsziele auf UG-Ebene erreicht werden sollen. Es wird daher bei jeder Maßnahme/Kennzahl angegeben, zu welchem Wirkungsziel der UG diese beiträgt. Die Angaben sollen dem Nationalrat und der interessierten Öffentlichkeit als Orientierung dienen, welche Schwerpunkte sich die Regierung und die Verwaltung vor allem im nächsten Jahr setzen. Zumindest eine Maßnahme ist als Gleichstellungsmaßnahme zu formulieren.

Beim jeweiligen GB werden auch die Empfehlungen des Rechnungshofs aus seinen Berichten dargestellt, die die Mittelverwendungen aus dem GB betreffen. Das Ressort hat die Möglichkeit dazu Stellung zu nehmen.

Die Angaben zur Wirkungsorientierung auf Ebene der UG und der GB sind vom Gesetzesbeschluss mitumfasst. Damit stehen dafür grundsätzlich alle parlamentarischen Instrumente zur Verfügung (z.B. Abänderung, Ausschussfeststellung, Entschließungsantrag). Wesentliche Fragestellungen im Bereich der Wirkungsorientierung könnten beispielsweise folgende sein:

- Welche Ziele setzt sich die Politik und inwieweit werden diese tatsächlich umgesetzt?
- Ist aus den Wirkungsinformationen ersichtlich, ob und inwieweit damit das Regierungsübereinkommen und die darin vorgesehenen Zielsetzungen und Schwerpunkte umgesetzt werden können?



- Wie sind die Ziele, Maßnahmen und Indikatoren politisch zu beurteilen (auch Relevanz)?
- Decken die Ziele die wesentlichen Bereiche und Problemstellungen der UG ab?
- Sind die angegebenen Maßnahmen zur Umsetzung der Wirkungsziele geeignet und ausreichend?
- Sind die (Wirkungs-)Ziele und die angeführten Maßnahmen ausreichend konkret formuliert?
- Werden mit den Indikatoren die tatsächlich bei der Bevölkerung angestrebten Wirkungen gemessen (oder wird z.B. nur die Durchführung von Maßnahmen erfasst)?
- Wie ambitioniert sind die Zielsetzungen (z.B. im Vergleich zu den bereits erreichten Istwerten)?
- Sind die angegebenen Zielwerte realistisch?
- Koordination und inhaltliche Abstimmung von Querschnittsmaterien?
- Können mit den gesetzten Maßnahmen auch gleichzeitig unerwünschte Steuerungseffekte ausgelöst werden?
- Werden übergeordnete Vorgaben (z.B. EU 2020-Strategie bzw. jährliche EU-Strategie für nachhaltiges Wachstum, SDGs, Art. 15a B-VG-Vereinbarungen mit den Ländern) ausreichend berücksichtigt?
- Gibt es eine Koordination und inhaltliche Abstimmung bei den Querschnittsmaterien (z.B. bei Kennzahlen)?



14 Welche Informationen beinhaltet das Teilheft?

Die Teilhefte werden für jede UG zur Verfügung gestellt und sollen einen detaillierteren Einblick in das Budget ermöglichen. Die Gestaltung und mangelnde Aussagekraft der Teilhefte hat jedoch wiederholt Anlass zu Kritik gegeben. Das BMF hat daher für die letzte Budgetdebatte eine Umgestaltung der Teilhefte veranlasst. Für jede UG wurden Übersichtsseiten mit den Kernaufgaben der Untergliederung, einem Überblick über die Personalinformationen und einer Darstellung der im jeweiligen Finanzjahr angestrebten Projekte und Vorhaben vorangestellt. Die Voranschlagszahlen für den Finanzierungs- und Ergebnishaushalt nach ökonomischen Gesichtspunkten sollen den Überblick vervollständigen. Die bereits im BVA dargestellten Angaben zur Wirkungsorientierung auf UG-Ebene sind künftig im Anhang zu finden.

Die Teilhefte geben einen Überblick über die gesamte Budgetstruktur der jeweiligen UG und weisen die für das jeweilige GB bzw. DB verantwortliche Organisationseinheit aus. Diese Übersicht ist auf den letzten Seiten zu finden (Pkt. II.A Budgetstruktur und Organisation der Haushaltsführung).

II.A Budgetstruktur und Organisation der Haushaltsführung Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben

Globalbudget	Bezeichnung Globalbudget	Verantwortliche Organisationseinheit in Funktion des haushaltsleitenden Organs
16.01	Öffentliche Abgaben	Leiter/in des Generalsekretariats
VA-Stelle Detailbudget	Bezeichnung Detailbudget	Haushaltsführende Stelle
16.01.01	Bruttosteuern	Leiter/in der Abteilung IV/2
16.01.02	Finanzausgleich Abüberweisungen I	Leiter/in der Abteilung II/3
16.01.03	Sonstige Abüberweisungen I	Leiter/in der Abteilung IV/2
16.01.04	EU Abüberweisungen II	Leiter/in der Abteilung II/2

Quelle: Teilheft 2019, UG 16-Öffentliche Abgaben, Budgetstruktur

Das Budget der Untergliederung wird vollständig auf die GB der UG aufgeteilt, der BVA und das Teilheft enthalten dazu eine entsprechende Übersicht. Die Beträge der GB werden wiederum zur Gänze auf die DB verteilt. Zum besseren Verständnis der Budgetzahlen der einzelnen DB sind in den Teilheften jeweils von den Ressorts bereitzustellende **Erläuterungen** zum Ergebnis- und zum Finanzierungsvoranschlag vorgesehen.



In den Teilheften ist der Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag bis auf die 1. Ebene der DB dargestellt, wobei die Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen des BVA noch weiter nach Kontenkennziffern²⁴ aufgegliedert werden **(19)**. Der BVA wird für statistische Auswertungszwecke und internationale Vergleiche nach einem in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung herangezogenen Standard in staatliche Aufgabenbereiche (COFOG)²⁵ unterteilt. Für jede Voranschlagsstelle wird auch der entsprechende Aufgabenbereich (AB) **(20)** angegeben.

Bundesvoranschlag 2019
I.C Detailbudgets
Detailbudget 20.01.02 Aktive Arbeitsmarktpolitik
 (Beträge in Euro)

Ergebnisvoranschlag	AB	BVA 2019	BVA 2018	vorl. Erfolg 2017
Transferaufwand				
Aufwand für Transfers an öffentliche Körperschaften und Rechtsträger				
Transfers an Sozialversicherungsträger	09	51,400.000	50,763.000	21,367.043,22
Transfers an die Bundesfonds	09	320.000	344.000	382.635,84
Transfers an Länder	09	27,046.000	27,082.000	14,009.980,92
Transfers an Gemeinden und Gemeindeverbände	09	20,121.000	19,130.000	2,295.599,47
Transfers an sonstige öffentliche Körperschaften und Rechtsträger	09	3,484.000	3,746.000	4,164.921,80
Aufwand für Transfers an Unternehmen				
Aufwand für Transfers an Unternehmen	09	429.000	461.000	513.905,19
Aufwand für Transfers an private Haushalte/Institutionen				
Sonstige Transfers an private Haushalte/Institutionen	09	177,718.000	192,298.000	231,868.325,20
Aufwand für sonstige Transfers				
Sonstige Transfers innerhalb des Bundes	09	177,718.000	192,298.000	231,868.325,20
Summe Transferaufwand		532,142.000	557,760.000	609,275.146,64
<i>hier von finanzierungswirksam</i>		<i>532,142.000</i>	<i>557,760.000</i>	<i>609,275.146,64</i>

Quelle: Teilheft 2019, UG 20-Arbeit, DB 20.01.02-„Aktive Arbeitsmarktpolitik“, Ergebnisvoranschlag

²⁴ Die Ein- und Auszahlungen bzw. Aufwendungen und Erträge werden in hoch aggregierten MVAG dargestellt. Die Geschäftsfälle selbst werden auf Konten laut Kontenplan verbucht. Als Zwischenstufe zwischen den detaillierten Konten und den hoch aggregierten MVAG wurden Kontenkennziffern eingeführt, die die Konten nach inhaltlichen Gesichtspunkten zusammengefasst darstellen.

²⁵ COFOG = Classification of the Functions of Government



Die Teilhefte geben darüber hinaus einen Überblick über die Aufteilung der Planstellen (21) der UG bis zur Ebene der DB (22).

Bundesvoranschlag 2019

I.C Detailbudgets
Detailbudget 11.01.01 Zentralstelle
Überblick Personal (22)

Besoldungsgruppen-Bereiche	PLANSTELLEN für das Jahr 2019		PLANSTELLEN für das Jahr 2018		PERSONALSTAND im Jahr 2017 (31.12.)		PERSONALSTAND im Jahr 2016 (31.12.)	
	PISt	(21)	PISt	PCP*)	VBÄ	PCP	VBÄ	PCP
Allgemeiner Verwaltungsdienst	415,086	139.110,050	415,086	139.110,050	340,375	118.766,525	302,600	103.377,325
Exekutivdienst	39,000	14.805,000	39,000	14.805,000	64,250	23.450,250	53,000	19.045,000
Summe	454,086	153.915,050	454,086	153.915,050	404,625	142.216,775	355,600	122.422,325

Quelle: Teilheft 2019, UG 11-Inneres, DB 11.01.01-„Zentralstelle“, Überblick Personal

In den Teilheften stellen die Angaben zur Wirkungsorientierung die jeweiligen Ziele und Maßnahmen auf DB-Ebene dar (23). In den letzten Budgets war dabei die Vorgangsweise der Ressorts uneinheitlich (teilweise wurden die auf UG-Ebene festgelegten Wirkungsziele und Maßnahmen nur wiederholt, teilweise eigene Ziele des DB angegeben; dementsprechend uneinheitlich war auch die Angabe, ob eine Maßnahme einen Beitrag zu einem Wirkungsziel der UG oder zu einem Ziel des DB leistet).

I.C Detailbudgets
11.01.01 Zentralstelle
Erläuterungen

Globalbudget 11.01 Steuerung

Detailbudget 11.01.01 Zentralstelle
Haushaltsführende Stelle: Leiter der Sektion I

Ziele (23)

Ziel 1
Zielgerichtetes grenzüberschreitendes Sicherheitsmanagement für Zuständigkeitsbereiche des BMI

Maßnahmen inklusive Gleichstellungsmaßnahme/n

Beitrag zu Ziel/en	Wie werden die Ziele verfolgt? Maßnahmen:	Wie sieht Erfolg aus? Meilensteine/Kennzahlen für 2019	Istzustand (Ausgangspunkt der Planung für 2019)
1	Schwerpunkte für grenzüberschreitende Zusammenarbeit verfolgen.	Der Anteil von Kooperationen in Schwerpunktregionen gemäß internationaler Strategie des BMI liegt über 80%.	82,8% (2016)

Quelle: Teilheft 2019, UG 11-Inneres, DB 11.01.01-„Zentralstelle“



Im Teilheft werden **budgetierte Rücklagenentnahmen (24)** unter Punkt „IV. Anmerkungen und Abkürzungen“ ausgewiesen und einer Voranschlagsstelle (DB) **(25)** zugeordnet.

IV. Anmerkungen und Abkürzungen

(25)	Anmerkungen	(24)
↓		↓
VA-Stelle 12.02.01	Konto	Anmerkung
		Hievon Verwendung von Rücklagen iHv 11,600 Millionen Euro (EZA-Mittel) gem. § 12 Abs 4 Z 3 BHG 2013 iVm § 3 BFRG 2019-2022

Quelle: Teilheft 2019, UG 12-Äußeres, IV. Anmerkungen und Abkürzungen

Im Teilheft ist weiters eine Übersicht über Bindungen im Rahmen der Veranschlagung dargestellt. Diese **Mittelbindungen** schränken die Verfügungsmacht über Budgetmittel ein und können nur im Einvernehmen mit dem BMF und für den spezifizierten Zweck aufgehoben werden. Werden die Mittelbindungen im Vollzug nicht aufgehoben, so können nicht verbrauchte Beträge auch nicht der Rücklage zugeführt werden. Im BVA 2018 bzw. 2019 wurde das Instrument der Mittelbindungen nicht angewendet.

Auf der letzten Seite des Teilhefts findet sich eine Übersicht über Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen von **besonderer Budget- und Steuerungsrelevanz**. Diese sind aufgrund des budgetären Volumens oder der inhaltlichen Bedeutung besonders relevant und daher gesondert auszuweisen. Die Ausführungen der einzelnen Ressorts und Obersten Organe dazu waren zuletzt jedoch von unterschiedlicher Qualität und nicht in jedem Teilheft enthalten.

II.F Übersicht über Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen von besonderer Budget- und Steuerungsrelevanz (Beträge in Millionen Euro)

VA-Stelle	Konto	Bezeichnung	Ergebnis-voranschlag	Finanzierungs-voranschlag
10.01.01.00	7660015	Zuwendungen an politische Akademien	10,495	10,495
10.01.01.00	7660016	Zuwendungen an politische Parteien	32,210	32,210
10.01.01.00	7660016	EU Wahl	13,000	13,000
10.01.01.00	7661010	Kultusamt	63,719	63,719
10.01.03.00	7284004	Ressortübergreifende Informationsarbeit	1,700	1,700
10.01.04.01	7340001	Pauschalabgeltung gemäß § 32 Abs. 5 BStatG	49,891	49,891

Quelle: Teilheft 2019, UG 10-Bundeskanzleramt, II.F Übersicht über Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen von besonderer Budget- und Steuerungsrelevanz



15 Welche Details finde ich im Verzeichnis veranschlagter Konten (Details zu einzelnen Budgetpositionen)?

Für eine Detailanalyse kann das **Verzeichnis veranschlagter Konten** herangezogen werden.²⁶ Dieses Verzeichnis stellt den Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag bis auf Kontenebene (tiefste Gliederung der Haushaltsverrechnung) und bis zur 2. Ebene der DB (unterste organisatorische Gliederung) dar.

Aus der Aufgliederung im Verzeichnis veranschlagter Konten werden das jeweilige Konto **(26)** und der Aufgabenbereich (AB) **(27)** ersichtlich. Die Unterteilung in standardisierte staatliche Aufgabenbereiche²⁷ dient statistischen Zwecken (insbesondere für internationale Vergleiche gemäß der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung). Für jede Voranschlagsstelle²⁸ werden ein oder mehrere Aufgabenbereiche angegeben.

**I.b Verzeichnis der veranschlagten Konten des Finanzierungsvoranschlags
Detailbudget 11.01.02 Sicherheitsakademie
(Beträge in Euro)**

Konto			Bezeichnung	BVA 2019	BVA 2018	vorl. Erfolg 2017
Post	Ug	AB				
6320	901	16	Fernmeldegebühren			49.824,30
6572	000	31	Sonstige Geldverkehrsspesen			33,55
6700	000	31	Versicherungen	10.000	10.000	1.201,44
7020	000	31	Sonstige Miet- und Pachtzinse	1.200.000	1.100.000	813.548,36
7020	300	31	Miet- und Pachtzinse (EU) (zw)			22.055,40
7026	000	31	Sonstige Miet- und Pachtzinse/Fahrzeuge			19.537,92
7150	000	31	Andere öffentliche Abgaben			8.826,45
7210	000	31	Patent- und Lizenzgebühren			11.532,29
7218	000	31	Lizenzgebühren (ADV-Software)			80.566,07
7232	000	31	Repräsentationsausgaben			6.822,96
7270	100	31	Entgelte an die Buchhaltungsagentur	25.000	25.000	
7270	900	16	Werkleistungen durch Dritte	6.845.000	3.690.000	2.547.251,14
7270	906	16	Schulung extern (Werkleistungen)			660.529,14
7270	914	16	Übersetzungsleistungen			13.419,03
7270	939	16	Ärzte			5.452,57
7270	951	16	Reinigung			778.218,93
7270	990	16	Sonstige			1.089.631,47
7280	300	31	Werkleistungen (EU) (zw)			13.909,80
7290	005	31	Vergütungen an die Volksanwaltschaft			1.327,32
7290	030	31	Vergütungen an das BMB			250,00
7294	244	31	Verwaltungsprakt. Z	60.000	60.000	53.518,67
7294	247	31	VB I/J Z	50.000	50.000	47.438,13
7294	604	31	Fahrtkostenzusch. Z (Ausland) VWP, Lehrlinge			1.746,05
7294	670	31	Belohnungen und Geldaushilfen Z	30.000	25.000	640,00

Quelle: Verzeichnis veranschlagter Konten 2019, UG 11-Inneres, DB 11.01.02-„Sicherheitsakademie“, Finanzierungsvoranschlag

²⁶ Dieses ist nur im Internet auf der BMF Homepage (Detaildokumente zum jeweiligen Budget) abrufbar.

²⁷ Staatliche Aufgabenbereiche gemäß COFOG (Classification of the Functions of Government) sind beispielsweise 16 Allgemeine öffentliche Verwaltung, 31 Polizei, 09 Soziale Sicherung, 82 Kultur.

²⁸ Detaillierte Erläuterung zum Begriff Voranschlagsstelle unter Pkt. 7.



16 Welche Unterlagen werden vom Budgetdienst vorbereitet?

Der Budgetdienst bereitet für die Budgetberatungen folgende Unterlagen vor:

- **Budgetanalyse**

Die Budgetanalyse wird eine detaillierte Analyse des im BFRG 2020 – 2023 vorgesehenen Budgetpfades sowie der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung des BVA 2020 umfassen. Weiters werden auch aktuelle Budgetschwerpunkte (z.B. Umwelt- und Klimaschutz, Bildung, Arbeitsmarkt, Sicherheit, Justiz), die gesamtstaatliche Haushaltsentwicklung, die Konjunkturlwirkungen des Budgets sowie die erkennbaren (positiven und negativen) Budgetrisiken angesprochen. Die Analyse wird auch die Wirkungsorientierung und die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern umfassen sowie spezielle Themenbereiche wie beispielsweise Rücklagen, finanzielle Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften oder Personal- und Planstellenziele abdecken. Aufgrund des sehr engen Zeitplans für die Budgetberatungen 2020 kann die Analyse nur sehr kurzfristig vor dem Expertenhearing vorgelegt werden.

- **Untergliederungsanalysen**

Der Budgetdienst wird zu allen UG Einzelanalysen erstellen, die die Voranschlagsbeträge in unterschiedlicher Darstellung (Ergebnis- und Finanzierungsrechnung, organisatorische und ökonomische Gliederung) beinhalten sowie die wesentlichen Entwicklungen der jeweiligen UG darstellen. Um eine umfassendere Betrachtung zu ermöglichen, werden auch andere für die UG relevante Themenbereiche wie Ausgliederungen und Beteiligungen, der Personalplan, Rücklagen, die Wirkungsorientierung und für die Untergliederungsentwicklung maßgebliche Budgetbegleitgesetze angesprochen. Die fertigen UG-Analysen können aufgrund des engen Zeitplans **erst** zur Diskussion des BFRG und BFG im Plenum (**2. Lesung**) zur Verfügung gestellt werden, für die Ausschussberatungen erfolgen Kurzinformationen (mit den Tabellen).

- **Landkarten zu den Angaben in der Wirkungsorientierung**

Der Budgetdienst stellt die Wirkungsziele sowie für Querschnittsthemen (Gleichstellung, Forschung, Klimaschutz) die Angaben zur Wirkungsorientierung aus den entsprechenden UG in übersichtlichen Landkarten zusammen, die eine leichtere Orientierung ermöglichen.

- **Vorbereitungsveranstaltungen**

Der Budgetdienst führt in den Klubs Vorbereitungsveranstaltungen für die Budgetberatungen durch und bietet darüber hinaus bei Bedarf weiterführende Informationen an.



17 Welche für die Budgetdebatte relevanten Unterlagen wurden dem Nationalrat zuletzt vorgelegt?

Die nachfolgend aufgelisteten Unterlagen stehen in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit den Budgetvorlagen und wurden schon im Budgetausschuss behandelt. Es liegen dazu auch auf der Homepage des Parlaments abrufbare Analysen des Budgetdienstes vor (Überschriften sind jeweils verlinkt):

- [Budgetvollzug Jänner bis Dezember 2019](#)

Die Berichte zum Monatserfolg Dezember 2019 und zu den Mittelverwendungsüberschreitungen und Vorbelastungen im 4. Quartal 2019 ermöglichen einen ersten Blick auf den abgeschlossenen Budgetvollzug im Jahr 2019. Die Analyse des Budgetdienstes zum Budgetvollzug legt daher neben dem üblichen Vergleich der Ergebnisse mit dem Vorjahr auch einen Schwerpunkt auf einen ersten Voranschlagsvergleich für das Gesamtjahr.

- [Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2020](#)

Mit der (vorläufigen) Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2020 übermittelte das BMF seine Prognose der zentralen Eckwerte der gesamtstaatlichen Haushaltsentwicklung bis 2020 an die Europäische Kommission. Da für 2020 noch kein Budgetentwurf vorlag, wurde die Prognose unter der Annahme einer unveränderten Politik erstellt. Eine aktualisierte Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2020 soll von der Bundesregierung bis spätestens April 2020 (Übermittlung des neuen Österreichischen Stabilitätsprogramms und des Nationalen Reformprogramms an die EK) vorgelegt werden.

- [Änderung des gesetzlichen Budgetprovisoriums 2020](#)

Wegen der Nationalratswahl vom 29. September 2019 hat die Bundesregierung dem Nationalrat kein Bundesfinanzgesetz (BFG) für 2020 und auch kein neues Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) für 2020 bis 2023 vorgelegt. Im Jänner 2020 beschloss der Nationalrat ein gesetzliches Budgetprovisorium (Fortschreibung des Budgets von 2019), das aufgrund von Kompetenzverschiebungen aus der Novellierung des BMG im März 2020 nochmals abgeändert wurde. Der Budgetdienst hat dazu eine Analyse erstellt, aus der die Verschiebungen von Auszahlungen und Einzahlungen zwischen den Untergliederungen ersichtlich sind (diese Verschiebungen sind insgesamt saldenneutral, d.h. sie verändern das Gesamtergebnis nicht).



- **Förderungsbericht 2018**

Der Budgetdienst hat den Förderungsbericht 2018 umfassend erörtert. Das Volumen der direkten und indirekten Förderungen des Bundes belief sich im Jahr 2018 auf 21,6 Mrd. EUR. Davon entfielen 6,1 Mrd. EUR auf die direkten Förderungen und 15,5 Mrd. EUR auf Einnahmehausfälle durch Steuerbegünstigungen (indirekte Förderungen).

- **Bericht zur Wirkungsorientierung 2018**

Die Wirkungscontrollingstelle erstellt einen zusammenfassenden Bericht über die Erreichung der im BVA festgelegten Wirkungsziele und Maßnahmen des vorangegangenen Finanzjahres auf Basis der gesetzlich vorgesehenen internen Evaluierungen der Ressorts und Obersten Organe. Der Bericht über die tatsächliche Zielerreichung im Jahr 2018 wurde dem Nationalrat im Oktober 2019 vorgelegt und vom Budgetdienst analysiert.



18 Wie kann ich die Informationsflut effizient bewältigen?

Die Unterlagen zum BFG, zum BFRG sowie zu den Budgetbegleitgesetzen umfassen tausende Seiten. Es ist daher notwendig, beim Unterlagenstudium je nach Interessens- und Themenschwerpunkten Prioritäten zu setzen. Dabei ist insbesondere bedeutsam, ob das **Gesamtbudget** oder ein **einzelner Fachbereich** betrachtet werden soll. Weiters sind die einzelnen Phasen der Budgetdebatte relevant, für die entweder ein rascher Überblick gewonnen werden muss oder bereits eine vertiefte Befassung erforderlich ist. Der Budgetdienst schlägt folgende Vorgangsweise zur effizienten Bewältigung der Informationsflut vor:

18.1 Betrachtung des Gesamtbudgets

Eine Gesamtbetrachtung des Haushalts erfolgt üblicherweise insbesondere durch die **BudgetsprecherInnen** und sonstigen **Mitglieder des Budgetausschusses** sowie durch die für den Budgetausschuss zuständigen KlubreferentInnen.

Vorbereitung (vor Erhalt der Budgetunterlagen)

Die Vorbereitung auf die Budgetdebatte kann anhand folgender Unterlagen erfolgen:

- Regierungsprogramm
- Übersicht über die österreichische Haushaltplanung 2020
- Aktuelle Budgetdienstanalysen (z.B. Budgetvollzug Jänner bis Dezember 2019, Übersicht über die österreichische Haushaltplanung 2020, Förderungsbericht 2018, Gesetzliches Budgetprovisorium 2020, Bericht zur Wirkungsorientierung 2018)
- Österreichisches Stabilitätsprogramm 2018 bis 2023, Nationales Reformprogramm 2019, Länderspezifische Empfehlungen der EU 2019, Länderbericht Österreich 2020 der EK
- Ministerratsvorträge und WFA der Begutachtungsentwürfe zu Budgetbegleitgesetzen (sofern ein Begutachtungsverfahren stattfindet)
- Fiskalrat: Bericht über die öffentlichen Finanzen 2018 – 2020, Fiskalregelbericht 2018 – 2023
- Bundesrechnungsabschluss 2018 (Kurzfassung) und themenbezogene Berichte des Rechnungshofes (Übersicht im BRA 2018)
- Bericht zur Wirkungsorientierung 2018



Erste Lesung

Zwischen Budgetrede und 1. Lesung geben folgende Unterlagen einen raschen Überblick:

- Budgetrede
- Budgetbericht zum BFG 2020 und Strategiebericht zum BFRG 2020 – 2023

Ausschussberatungen

Bis zu den Ausschussberatungen mit dem Bundesminister für Finanzen sind darüber hinaus insbesondere folgende Dokumente von besonderer Relevanz:

- BFRG-Entwurf 2020 – 2023
- BFG-Entwurf 2020, ausgewählte Anlagen und Teilhefte
- Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2020 Update
- Österreichisches Stabilitätsprogramm 2019 bis 2024
- Budgeteckwerte (analytischer Teil und ausgewählte Tabellen)
- Bericht über Ausgliederungen und Beteiligungen bzw. ausgewählte Budgetbeilagen (z.B. öffentliche Schulden)
- Budgetanalyse des Budgetdienstes
- Budgetanalysen anderer Institutionen (AK, WKÖ)
- Allfällige Stellungnahmen des Fiskalrates sowie der Wirtschaftsforschungsinstitute

Zweite und dritte Lesung

- Allfällige Abänderungsanträge
- Untergliederungsanalysen des Budgetdienstes



18.2 Betrachtung eines Fachbereichs

Eine Betrachtung einzelner Fachbereiche aus den Budgetunterlagen erfolgt üblicherweise insbesondere durch die **BereichssprecherInnen** und **Mitglieder der Fachausschüsse** sowie durch die für die Fachausschüsse zuständigen KlubreferentInnen.

Vorbereitung (vor Erhalt der Budgetunterlagen)

Die Vorbereitung auf die Budgetdebatte kann anhand folgender Unterlagen erfolgen:

- Regierungsprogramm (jeweiliger Fachbereich)
- Fachbezogene nationale und internationale Strategien und Programme wie z.B. die FTI-Strategie, #mission2030-Österreichische Klima- und Energiestrategie, Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich, Gesamtverkehrsplan für Österreich und nationale Aktionspläne (z.B. Gleichstellung am Arbeitsmarkt, Frauengesundheit)
- Begutachtungsentwürfe und Stellungnahmen zu den fachbezogenen Budgetbegleitgesetzen (sofern ein Begutachtungsverfahren stattfindet)
- Förderungsbericht 2018 (jeweilige UG bzw. indirekte Förderungen)
- Nationales Reformprogramm 2019 zu fachbezogenen nationalen EU 2020-Zielen und Länderspezifische Empfehlungen der EU sowie Länderbericht Österreich 2020 der EK

Erste Lesung

Zwischen Budgetrede und 1. Lesung geben folgende Unterlagen einen raschen Überblick:

- Budgetrede und Budgetbericht 2020 (nur wenn der Fachbereich Teil budgetpolitischer Schwerpunkte ist)
- Strategiebericht zum BFRG 2020 – 2023 (jeweilige UG)



Ausschussberatungen

Bis zu den Ausschussberatungen mit der/dem jeweiligen FachministerIn sind darüber hinaus insbesondere folgende Dokumente von besonderer Relevanz:

- Teilheft der jeweiligen UG
- Ausgewählte Budgetbeilagen (z.B. F&E-Beilage, Budgeteckwerte mit fachspezifischen Tabellen, Beilagen zu Umweltschutz und Klima und zur Entwicklungszusammenarbeit)
- Verzeichnis veranschlagter Konten der UG (für Detailfragen)
- Budgetanalyse bzw. Untergliederungskurzanalysen des Budgetdienstes
- Budgetanalysen anderer Institutionen (AK, WKÖ) – fachbezogene Teile
- Bericht zur Wirkungsorientierung 2018 der Wirkungscontrollingstelle (jeweilige UG)

Zweite und dritte Lesung

- Allfällige Abänderungsanträge
- Untergliederungsanalysen des Budgetdienstes



19 Anhand welcher wesentlichen Fragestellungen kann ich das Budget effektiv analysieren?

Der Budgetdienst hat sechs wesentliche Fragestellungen herausgearbeitet, die einer/einem Abgeordneten die Analyse des Budgets erleichtern und anhand der sie/er die Budgetdebatte für ihren/seinen Fachbereich strukturieren und aufbereiten kann:

1. Wie stellt sich die Situation im jeweiligen Politikbereich grundsätzlich dar?

- Wie ist die aktuelle nationale Situation des Politikbereichs und wie stellt sie sich im internationalen Vergleich dar?
- Gibt es eine Strategie der Bundesregierung für diesen Fachbereich? Was beinhaltet das Regierungsprogramm dazu?
- Wie stellen sich die Entwicklungen im Zeitablauf dar?
- Was läuft gut und was könnte aus meiner Sicht noch verbessert werden?

2. Welche Wirkungen und Ziele wurden geplant/erreicht?

- Was will die Bundesregierung oder das jeweilige Regierungsmitglied erreichen bzw. was wurde bereits erreicht?
- Ist eine klare Ableitung der in der Wirkungsorientierung angestrebten Wirkungen und Ziele aus dem Regierungsprogramm, vorliegenden nationalen Strategien oder internationalen Vorgaben (z.B. der EU) möglich?
- Wie ist die politische Beurteilung der angestrebten Wirkungen/Zielsetzungen?
- Werden die richtigen Indikatoren zur Messung der Zielerreichung herangezogen? Wie ist das Ambitionsniveau der angestrebten Kennzahlenwerte?
- Welchen (direkten) Einfluss hat die/der MinisterIn auf die Zielerreichung?

3. Welche Maßnahmen sind geplant/erreicht worden?

- Welche konkreten Maßnahmen sind geplant?
- Können mit den geplanten Maßnahmen die Ziele erreicht werden?
- Sind die Maßnahmen spezifisch genug und messbar?
- Ist die Rolle des jeweiligen Ressorts bei der Umsetzung klar?
- Können bei der Umsetzung der Maßnahmen unerwünschte (Steuerungs-)Effekte ausgelöst werden?



4. Welche Ressourcen stehen zur Verfügung?

- Welche Mittel (Auszahlungen/Einzahlungen) wurden für einen bestimmten Fachbereich budgetiert und wie entwickeln sich diese im Vorjahresvergleich?
- Sind die Anpassungen in der Budgetierung identifizierbar und gerechtfertigt?
- Gibt es erhebliche (strukturelle) Über- oder Unterbudgetierungen im jeweiligen Bereich?
- Welche Personalressourcen werden mit dem Budget und dem Finanzrahmen zur Verfügung gestellt und sind diese ausreichend?
- Bestehen erhebliche offene Verpflichtungen aus Vorbelastungen, die den Handlungsspielraum einschränken?
- Sind vorhandene Rücklagen dafür gebunden oder können diese mit Zustimmung des BMF frei eingesetzt werden? Wurden Rücklagen für einen bestimmten Zweck im BVA budgetiert?
- Sind die für den Bereich geplanten Investitionen gerechtfertigt und ausreichend?
- Wie entwickeln sich die Ausgaben für die Verwaltung (Abteilungen, Organisation) eines Ministeriums?
- Wurden Aufgabenbereiche in Beteiligungen ausgelagert und erfolgt das effektiv und effizient?

5. Welche zusätzlichen Informationen gibt es hinsichtlich der Effektivität und Effizienz eines Bereichs?

- Gibt es Rechnungshofberichte zu diesem Bereich und welche Empfehlungen werden darin gegeben?
- Gibt es Studien zum Themenbereich (z.B. Budgetdienst, Fiskalrat, WIFO, IHS) und werden dort Weiterentwicklungspotentiale identifiziert?
- Inwieweit kann aus dem Budget und den Begleitunterlagen abgeleitet werden, ob diese umgesetzt oder realisiert werden?

6. Was sind meine Schlussfolgerungen und Empfehlungen dazu?



20 Wichtige Begriffe und häufig gestellte Fragen zum Budget

In diesem abschließenden Abschnitt werden einige wichtige Begriffe erörtert und Fragen behandelt oder nochmals zusammengefasst, die sich regelmäßig im Zusammenhang mit den Budgetberatungen stellen und daher von generellem Interesse sind.

20.1 Unterschied zwischen Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt

Für die Unterschiede zwischen den Werten des Ergebnishaushaltes und des Finanzierungshaushaltes sind im Wesentlichen vier Ursachen ausschlaggebend:

- **Periodenabgrenzungen:** Der Ergebnishaushalt enthält finanzierungswirksame Aufwendungen und Erträge, welche bereits in früheren oder erst in späteren Berichtsperioden zu Zahlungen führen. Der Finanzierungshaushalt enthält Aus- und Einzahlungen, deren korrespondierende finanzierungswirksame Aufwendungen und Erträge bereits in vorhergehenden Berichtsperioden angefallen sind oder erst in späteren Berichtsperioden anfallen werden.
- **Nicht finanzierungswirksame Gebarungen:** Der Ergebnishaushalt enthält nicht finanzierungswirksame Aufwendungen und Erträge (wie beispielsweise Rückstellungen für Prozesskosten, Wertberichtigungen von Forderungen), die im Finanzierungshaushalt keine Entsprechung finden.
- **Investitionen:** Aus- und Einzahlungen in Zusammenhang mit Investitionen betreffen hingegen nur den Finanzierungshaushalt und finden keinen Niederschlag im Ergebnishaushalt. Im Ergebnishaushalt scheinen hingegen, verteilt über die Nutzungsdauer der Investition, die entsprechenden Abschreibungen auf.
- **Darlehen und Vorschüsse:** Aus- und Einzahlungen aus Darlehen und Vorschüssen betreffen nur den Finanzierungsvoranschlag und finden keinen Niederschlag im Ergebnisvoranschlag.

Im BVA 2019 betrug beispielsweise der Unterschiedsbetrag zwischen Aufwendungen und Auszahlungen in der UG 13-Justiz 121,3 Mio. EUR. Dieser resultierte aus der Veranschlagung nicht finanzierungswirksamer Aufwendungen für Rückstellungen im Personalbereich (z.B. für nicht konsumierte Urlaube oder Jubiläumzahlungen), für Wertberichtigungen auf Forderungen, für Abschreibungen und für Aufwand aus Vorperioden im Ergebnishaushalt sowie aus der Veranschlagung von Investitionen im Finanzierungshaushalt.



20.2 Bindungswirkung des Bundesfinanzgesetzes

Bei der Bindungswirkung (Verbindlichkeit in sachlicher, betraglicher und zeitlicher Hinsicht), die das Bundesfinanzgesetz für die Verwaltung im Vollzug entfaltet, werden je nach Tiefe der Gliederung der Budgetstruktur zwei Arten unterschieden:

- Gesetzliche Bindungswirkung für die vom Gesetzesbeschluss (BFG) umfassten normativen Teile (bis zur Ebene der GB).
- Verwaltungsinterne Bindungswirkung für die veranschlagten und in den Budgetunterlagen dargestellten Gliederungsebenen, die aber gesetzlich nicht mehr beschlossen werden (ab der Ebene der DB). Sie haben nur verwaltungsinterne Bindungswirkung und können ohne bundesfinanzgesetzlicher Ermächtigung von den zuständigen Verwaltungsorganen innerhalb der durch das BFG vorgegebenen Grenzen verändert bzw. umgeschichtet werden.

Das BFRG bzw. das BFG entfalten Bindungswirkungen gemäß nachfolgender Tabelle:

Bindungswirkung der Budgetgliederungen

Budgetgliederung	Bindungswirkung auf	Form der Bindungswirkung
Bund	Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich
Rubrik	Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich
Untergliederung	Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich
Globalbudget	Aufwandsobergrenze Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich
Detailbudget 1. Ebene	Aufwandsobergrenze Auszahlungsobergrenze	Verwaltungsintern
Detailbudget 2. Ebene	Aufwandsobergrenze Auszahlungsobergrenze	Verwaltungsintern

Quelle: BHG 2013

20.3 Fixe und variable Auszahlungsbereiche

Die Obergrenzen von Auszahlungen können sich auf fix begrenzte Auszahlungen oder auf variable Obergrenzen beziehen. Während fixe Auszahlungen eine betraglich genau fixierte Deckelung der Auszahlungen vorsehen, kann die Obergrenze variabler Auszahlungen schwanken und wird aufgrund geeigneter, vom BMF durch Verordnungen festgelegter Parameter errechnet. Sie sind insbesondere dann vorgesehen, wenn die Auszahlungen eines Budgetbereichs eine besondere Abhängigkeit von konjunkturellen Schwankungen aufweisen



(z.B. Arbeitslosenversicherung) oder wenn die Abhängigkeit der Auszahlungen von einem bestimmten Abgabenaufkommen eine fixe Vorausplanung unmöglich macht (z.B. Beiträge des Bundes zur Krankenanstaltenfinanzierung). Dies betrifft auch Auszahlungen, die von der EU refundiert werden. Variable Werte sind als solche zu kennzeichnen und als geschätzter Wert auszuweisen. Die konkrete Berechnung der tatsächlichen Auszahlungsobergrenze erfolgt im Rahmen des Vollzugs durch Anwendung der jeweils maßgeblichen Parameter.

20.4 Rücklagen

Rücklagen stellen nicht in Anspruch genommene Auszahlungsermächtigungen dar und werden zunächst nicht finanziert (sie verschlechtern daher nicht das Ergebnis, ihnen steht jedoch in der Bilanz des Bundes auch kein Wert gegenüber). Werden die Rücklagen in Anspruch genommen, sind diese zu finanzieren und erhöhen bei Entnahme daher auch das Budgetdefizit. Die Verwendung einer Rücklage bedarf der Zustimmung des BMF („Rücklagenentnahme im Vollzug“), außer die Rücklagenentnahme ist bereits im Budget vorgesehen („budgetierte Rücklagenentnahme“).

Der vorläufige Rücklagenstand per 31. Dezember 2019 beträgt 14,2 Mrd. EUR, wodurch die Rücklagenstände gegenüber dem Vorjahr (2018: 15,7 Mrd. EUR) gesunken sind. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Zuführungen von Rücklagen aufgrund des Jahreserfolgs 2019 für nicht in Anspruch genommene Voranschlagsbeträge im vorläufigen Betrag noch nicht berücksichtigt sind, weil diese erst im Rahmen der Rechnungsabschlussarbeiten erfasst werden. Der endgültige Rücklagenstand wird erst mit dem Bundesrechnungsabschluss 2019 feststehen und über dem vorläufigen Bestand liegen.

Budgetierte Rücklagenentnahmen (sind bereits im Budget vorgesehen) stehen den Ressorts bereits aufgrund des Budgetbeschlusses im jeweiligen Finanzjahr jedenfalls zur Verfügung. Darüber hinaus können Rücklagen von den Ressorts im Rahmen des Budgetvollzugs nur mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen entnommen werden. Der Bundesminister für Finanzen erteilt eine solche Zustimmung nur nach Maßgabe der Einhaltung der Ziele der Haushaltsführung, insbesondere der vorgesehenen Defizitziele. Der Nationalrat wird im Bericht des BMF über die Mittelverwendungsüberschreitungen (MVÜ) quartalsweise über die erfolgten Rücklagenentnahmen informiert.



Budgetierte Rücklagen sind im Teilheft unter dem Punkt „IV. Anmerkungen und Abkürzungen“ ausgewiesen und werden einer Voranschlagsstelle (DB) zugeordnet. Nachstehender Ausschnitt ist der UG 12-Äußeres und dem Teilheft für das Jahr 2019 entnommen:

IV. Anmerkungen und Abkürzungen

Anmerkungen

VA-Stelle	Konto	Anmerkung
12.02.01		Hievon Verwendung von Rücklagen iHv 11,600 Millionen Euro (EZA-Mittel) gem. § 12 Abs 4 Z 3 BHG 2013 iVm § 3 BFRG 2019-2022

Quelle: Teilheft 2019, UG 12-Äußeres, IV. Anmerkungen und Abkürzungen

20.5 Mittelverwendungsbindungen

Der Bundesminister für Finanzen kann mit Zustimmung der Bundesregierung oder aufgrund finanzgesetzlicher Ermächtigung einen bestimmten Anteil der im BVA vorgesehenen Mittel binden. Diese Mittelverwendungsbindungen schränken die Verfügungsmacht der Ressorts über Budgetmittel ein. Sie können bereits im Rahmen der Veranschlagung oder im Vollzug verhängt werden, die Verwendung der Mittel wird vom BMF zumeist an bestimmte Verwendungszwecke gebunden.

Gebundene Budgetmittel können von den Ressorts nur mit Zustimmung des BMF für einen spezifischen Zweck in Anspruch genommen werden. Bindungen werden grundsätzlich zwischen dem BMF und dem haushaltsleitenden Organ (HHLO) vereinbart und führen – falls kein Einvernehmen über die Aufhebung zustande kommt – de facto zu einer Budgetkürzung, da die nicht verbrauchten Beträge keiner Rücklage zugeführt werden können.

20.6 Ermächtigungen, Überschreitungsermächtigungen

In den vorangestellten Artikeln des BFG sind konkrete Ermächtigungen des Bundesministers für Finanzen zu Kreditoperationen, zur Übernahme von Haftungen, zur Verfügung über Bundesvermögen sowie zur Erteilung der Zustimmung zu Mittelumschichtungen und Mittelverwendungsüberschreitungen enthalten, denen für die Budgetsteuerung besondere Bedeutung zukommt.



Im Jahr 2019 wurden im Finanzierungshaushalt Mittelverwendungsüberschreitungen (MVÜ) iHv insgesamt 2,0 Mrd. EUR genehmigt, die zu Überschreitungen der im BVA 2019 festgelegten Auszahlungsobergrenzen führten. Die MVÜ wurden zu 59,4 % durch Rücklagenentnahmen, zu 28,3 % durch unterjährige Mehreinzahlungen, zu 11,4 % durch Umschichtungen und zu 0,9 % durch sonstige Kreditoperationen bedeckt. Auffällig ist die vergleichsweise hohe Verwendung von Rücklagen iHv 0,6 Mrd. EUR für andere GB als sie ursprünglich gebildet wurden.

20.7 Vorbelastungen

Vorbelastungen sind Verpflichtungen, die in zumindest einem künftigen Finanzjahr zu Auszahlungen des Bundes führen werden. Das zuständige haushaltsleitende Organ hat dafür im Regelfall das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.²⁹ Dem Budgetausschuss des Nationalrates wird quartalsweise über die eingegangenen Vorbelastungen berichtet, denen das BMF zugestimmt hat. Dies allerdings nur dann, wenn die Summe der Vorbelastungen den Wert der Obergrenze der Auszahlungen des GB (gemäß dem geltenden BFG zum Zeitpunkt der Zustimmung) erreicht. Per Ende Dezember 2019 betragen die gesamten im Jahr 2019 genehmigten Vorbelastungen insgesamt rd. 1,3 Mrd. EUR. Gegenüber 2018 (2,0 Mrd. EUR) waren die 2019 genehmigten Vorbelastungen damit deutlich niedriger.

20.8 Gestaltbare Mittelverwendungen (Ermessensausgaben)

Seit der Haushaltsrechtsreform (HHRR) wird der Begriff der „Ermessensausgaben“ im BHG nicht mehr verwendet (vor der HHRR waren aus der finanzwirtschaftlichen Gliederung einerseits die Ermessensausgaben und andererseits die gesetzlichen Verpflichtungen ableitbar). Es bestehen jedoch diverse Verpflichtungen der haushaltsleitenden Organe, bestimmte Mittelverwendungen wie zum Beispiel die gesetzlichen Verpflichtungen, die zweckgebundene Gebarung oder die EU-Gebarung auf gesonderten Konten auszuweisen. Diese Konten sind in den Teilheften jeweils entsprechend gekennzeichnet (Übersichten II.B bis II.D). Sonstige Mittelverwendungen sind grundsätzlich gestaltbar, weshalb dieser Begriff nunmehr herangezogen wird, wenn das BMF Konsolidierungsbestrebungen umsetzen will.

²⁹ Ausgenommen sind Vorbelastungen aus einer gesetzlichen Verpflichtung, aus einem Dauerschuldverhältnis oder im Zusammenhang mit dem Personalaufwand.



20.9 Investitionen

Die Investitionen werden im Finanzierungsvoranschlag als „Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit“ ersichtlich (im Teilheft auch Übersicht I.C Investitionsveranschlagung). Die Auszahlungen für die Investitionstätigkeit werden im Teilheft bis auf Ebene der DB dargestellt.

I.C Detailbudgets Detailbudget 12.01.01 Zentralstelle (Beträge in Euro)

Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung	AB	BVA 2019	BVA 2018	vorl. Erfolg 2017
	76	5.000	5.000	7.500,00
Auszahlungen aus sonstigen Transfers	16			2.340,00
Auszahlungen aus sonstigen Transfers innerhalb des Bundes	16			2.340,00
Summe Auszahlungen aus Transfers		6.622.000	6.751.000	6.280.236,56
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit				
Auszahlungen aus dem Zugang von Sachanla- gen	16	652.000	1.651.000	327.882,35
Auszahlungen aus dem Zugang von technischen Anlagen, Werkzeugen, Fahrzeugen	16	457.000	1.456.000	105.026,60
Auszahlungen aus dem Zugang von Amts-, Be- triebs- und Geschäftsausstattung	16	195.000	195.000	222.855,75
Auszahlungen aus dem Zugang von immateriel- len Vermögensgegenständen	16		20.000	
Summe Auszahlungen aus der Investitionstätig- keit		652.000	1.671.000	327.882,35

Quelle: Teilheft 2019, UG 12-Äußeres, DB 12.01.01-„Zentralstelle“, Finanzierungsvoranschlag

Im Verzeichnis veranschlagter Konten werden die in der vorhergehenden Abbildung angeführten Investitionen auf Kontenebene aufgegliedert. Daraus lassen sich entsprechend detailliertere Informationen ablesen.

I.b Verzeichnis der veranschlagten Konten des Finanzierungsvoranschlags Detailbudget 12.01.01 Zentralstelle (Beträge in Euro)

Konto			Bezeichnung	BVA 2019	BVA 2018	vorl. Erfolg 2017
Post	Ugl	AB				
0200	000	16	Maschinen und maschinelle Anlagen	1.000	1.000	
0288	000	16	Hardware (ADV)	1.000	1.000	
0401	000	16	Personenkraftwagen	8.000	8.000	7.600,00
0402	000	16	Sonstige Kraftfahrzeuge	1.000	1.000	
0420	000	16	Sonst. Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	20.000	20.000	19.331,05
2460	400	61	Bezugsvorschüsse für Wohnbauzwecke Z	20.000	20.000	19.468,39
2560	000	16	Sonstige Bezugsvorschüsse Z	17.000	17.000	14.756,70
8060	000	16	Veräußerung von Altmaterial	1.000	1.000	
8130	000	16	Nebenerlöse	32.000	32.000	36.150,04
8130	401	16	Kostensätze für private Telefongespräche	1.000	1.000	
8170	000	16	Erlöse für hoheitliche Leistungen	60.000	60.000	16.452,26

Quelle: Verzeichnis veranschlagter Konten 2019, UG 12-Äußeres, DB 12.01.01-„Zentralstelle“, Finanzierungsvoranschlag



20.10 Repräsentationsaufwendungen eines Ressorts

Die Repräsentationsaufwendungen (28) sind Teil des betrieblichen Sachaufwands. Die Angaben dazu finden sich, sofern sie entsprechend budgetiert wurden, im Verzeichnis veranschlagter Konten.

I.a Verzeichnis der veranschlagten Konten des Ergebnisvoranschlags Detailbudget 04.01.01 Verwaltungsgerichtshof (Beträge in Euro)

Konto			Bezeichnung	BVA 2019	BVA 2018	vorl. Erfolg 2017
Post	Ugl	AB				
7026	000	33	Sonstige Miet- und Pachtzinse/Fahrzeuge	3.000	3.000	730,95
7028	000	33	Sonstige Miet- und Pachtzinse (ADV)	29.000	29.000	33.798,39
7150	000	33	Andere öffentliche Abgaben			33,25
7218	000	33	Lizenzgebühren (ADV-Software)	62.000	64.000	60.123,02
7229	000	33	Aufwand aus Vorperioden	2.000	2.000	1.492,24
7232	000	33	Repräsentationsausgaben	7.000	7.000	10.654,85
7232	002	33	Sonstige Repräsentationsausgaben	9.000	9.000	1.407,85
7250	000	33	Bibliothekserfordernisse	3.000	3.000	4.384,62
7270	000	33	Werkleistungen durch Dritte	34.000	31.000	91.103,21
7270	100	33	Entgelte an die Buchhaltungsagentur	23.000	13.000	9.854,36

(28)

Quelle: Verzeichnis veranschlagter Konten 2019, UG 04-Verwaltungsgerichtshof, DB 04.01.01-„Verwaltungsgerichtshof“, Ergebnisvoranschlag

20.11 Aufwand für Gutachten, Informationskampagnen

Das Verzeichnis veranschlagter Konten zeigt die Auszahlungen/Aufwendungen bzw. Einzahlungen/Erträge zwar bis zu den DB 2. Ebene, der Aufwand für Gutachten bzw. Informationskampagnen lässt sich daraus jedoch nicht direkt ablesen. Zumeist werden diese Leistungen auf dem Sammelkonto „Werkleistungen durch Dritte“ (7270) verbucht.

20.12 Informationen zu Ausgliederungen und Beteiligungen des Bundes

Ergänzend zu den BFG-Unterlagen erstellt der Bundesminister für Finanzen den Bericht über Ausgliederungen und Beteiligungen des Bundes. Dieser Bericht zeigt die Zusammenhänge zum BFG auf und enthält zusätzliche Übersichten sowie wichtige Kennzahlen zu den einzelnen Unternehmen.

Grundlage für die Berichterstattung sind alle Gesellschaften, an denen der Bund direkt und mehrheitlich beteiligt³⁰ ist, sowie der Aufsicht des Bundes unterliegende Gesellschaften öffentlichen Rechts und Anstalten öffentlichen Rechts – einschließlich der Universitäten,

³⁰ Unter einer mehrheitlichen Beteiligung werden in diesem Zusammenhang demnach Unternehmen verstanden, an denen der Bund mehr als 50 % am Eigenkapital hält.



ausgenommen jedoch die Träger der Sozialversicherung. Ebenfalls dazu zählen Rechtsträger des öffentlichen Rechts, deren Rechtsform durch ein Bundesgesetz anders bezeichnet wird (z.B. Arbeitsmarktservice AMS).

20.13 Finanzbeziehungen zu anderen öffentlichen Haushalten (Länder, Gemeinden, Sozialversicherung, EU-Haushalt)



Ergänzend zum BFG erstellt der Bundesminister für Finanzen zum besseren Verständnis des Voranschlags und für die Darstellung von Zusammenhängen zusätzliche Übersichten, darunter eine Beilage zu den Zahlungsströmen zwischen den Gebietskörperschaften sowie die EU-Beilage, die die Finanzbeziehungen mit der Europäischen Union im Detail darstellt.

Auch im Budgetbericht werden die Finanzbeziehungen zu anderen öffentlichen Haushalten, wie Länder, Gemeinden, Sozialversicherung und EU-Haushalt, regelmäßig erläutert.

20.14 Übersicht über die Ausgaben für einzelne Fachbereiche

Die Ausgaben für politisch wichtige Sachbereiche sind im Budget oftmals auf verschiedene Untergliederungen verteilt. Um einen Überblick über die Gesamtaufgaben für diese Politikbereiche zu ermöglichen, stellt das BMF für die Budgetberatungen dazu spezifische Budgetbeilagen bereit. Für das Budget 2018/2019 wurden beispielsweise Beilagen zu folgenden Themen erstellt:

- **Forschung und Entwicklung**

Die Beilage zur Forschung und Entwicklung gibt einen Überblick über die Entwicklung der Forschungsförderung, die F&E-Quoten im Bundesbudget und die jeweiligen Ansätze im aktuellen Budgetentwurf. Die Mittel betrafen im Budget 2018/2019 insbesondere die Universitäten, die Nationalstiftung für Forschung Technologie und Entwicklung, die Förderung der Gründung innovativer Unternehmen (Seedfinancing), EU-Forschungsrahmenprogramme und die Forschungsprämie.



- **Entwicklungszusammenarbeit**

In der Beilage zur Entwicklungszusammenarbeit werden die Mittel für die öffentlichen Entwicklungshilfeleistungen Österreichs zusammengestellt, die insbesondere die Leistungen der bilateralen und der multilateralen Entwicklungszusammenarbeit (EZA) betreffen.

- **Umwelt- und Klimaschutz**

Unter der Beilagenbezeichnung „Umwelt- und Klimaschutz“ werden neben den Instrumenten der klassischen Umweltförderung in den Bereichen der Wasserwirtschaft, Umweltförderung im Inland, Altlastensanierung und Strahlenschutz auch die budgetären Ansätze für Maßnahmen zur Treibhausgasreduktion, zur Anpassung an den Klimawandel und zur internationalen Klimafinanzierung zusammengefasst dargestellt.

- **Beiträge an internationale Organisationen**

Die Beilage zu den Beiträgen an internationale Organisationen enthält Erläuterungen zu den Ausgaben des Bundes insbesondere für die Vereinten Nationen und die OECD und deren Spezialorganisationen, Internationale Finanzinstitutionen und sonstige internationale Organisationen.

- **Infrastruktur**

Die Infrastrukturinvestitionen auf Bundesebene werden in der Beilage „Infrastruktur“ erläutert. Zu den wesentlichen Infrastrukturinvestitionen zählen die Verkehrsinfrastruktur (für öffentlichen Verkehr und Individualverkehr), die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur (Telefon, Rundfunk, Fernsehen, Internet), die Versorgung mit Energie (Strom, Gas, Fernheizung) und Wasser, die Entsorgung von Müll und Abwasser sowie bestimmte Investitionen in Teilen des öffentlichen Bereichs (Verwaltung, Landesverteidigung, Bildung, Gesundheitswesen, Kultur, Sport und Erholung).

- **Personal des Bundes**

In der Beilage zum Personal des Bundes werden die gesamten Personalauszahlungen und -aufwendungen für Bundesbedienstete und LandeslehrerInnen, die Pensionsleistungen für BundesbeamtInnen, für BeamtInnen der ÖBB, der Post und Telekom Austria AG und sonstiger ausgegliederter Einrichtungen des Bundes sowie für die pensionierten LandeslehrerInnen dargestellt. Der Personalplan mit den vorgesehenen Planstellen wird im Überblick und auf Ebene der einzelnen UG erläutert.